

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH

**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
GEGRÜNDET 1913**

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2016

Elektronische Kopie des original gezeichneten
Prüfungsberichtes

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	2
C. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	3
I. Rechtliche Verhältnisse	3
II. Wirtschaftliche Verhältnisse	6
1. Geschäftstätigkeit und technische Grundlagen	6
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
2. Jahresabschluss	11
3. Lagebericht	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	13
I. Vermögenslage	13
II. Finanzlage	16
III. Ertragslage	17
G. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	18
I. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	18
1. Grundsätzliche Feststellungen	18
2. Wirtschaftsplan	19
H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	22
I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	22
II. Schlussbemerkung	23

Erläuterungsteil (siehe gesondertes Verzeichnis)

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

AbfGS	Abfallgebührensatzung
AbfS	Abfallsatzung
AbfRRL	Abfallrichtlinie
Abs.	Absatz
ADV	Automatisierte Datenverarbeitung
AG	Aktiengesellschaft
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AktG	Aktiengesetz
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
bzw.	beziehungsweise
DepV	Deponieverordnung
DIN	Deutsche Industrie Norm
DSD AG	Duales System Deutschland AG
EAW	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis
EB	Eigenbetrieb
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EG	Europäische Kommission
EigBGes	Hessisches Eigenbetriebsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EU	Europäische Union
EUR; €	Euro

Fa.	Finanzamt
ff.	fortfolgende
GBI.	Gesetzblatt
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)
kW	Kilowatt
l	Liter
LKW	Lastkraftwagen
LSP	Leitsätze Preisrecht
LVP	Leichtverpackungen
Mg	Megagramm (= 1.000 Kg)
MGB	Müllgroßbehälter
MWh	Megawattstunde
ÖrV	Öffentlich rechtliche Vereinbarung
PH	Prüfungshinweis (des IDW)
PKW	Personenkraftwagen
PPK	Papier, Pappe und Karton
PS	Prüfungsstandard (des IDW)
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungslegungshinweis (des IDW)
RP	Regierungspräsidium

RS	Rechnungslegungsstandard (des IDW)
S.	Seite
t	Tonne (= 1.000 Kg = 1 Mg)
TASi	Technische Anleitung Siedlungsabfall
TIGA	Taunussteiner Industrie und Gewerbeausstellung
T€	Tausend Euro
u. a.	unter anderem
VerpackV	Verpackungsverordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VOPR	Verordnung Preisrecht
z. B.	zum Beispiel

A. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Bestellung zum Abschlussprüfer in der Sitzung des Kreistages vom 06. Dezember 2016 erteilte uns die Betriebsleitung des

**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis (EAW)**

(im Folgenden kurz „EAW“ oder „Eigenbetrieb“ genannt)

- den Auftrag, den Jahresabschluss des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für dieses Wirtschaftsjahr gemäß § 132 Abs. 2 HGO i. V. m. § 27 Abs. 2 EigBGes zu prüfen.
2. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung im Abschnitt G. und in der Anlage 6.
 3. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ist gemäß § 22 EigBGes verpflichtet, einen Jahresabschluss sowie gemäß § 26 EigBGes einen Lagebericht aufzustellen. Dabei finden die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung soweit sich aus dem EigBGes nichts anderes ergibt.
 4. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017 vereinbart.
 5. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) diesen Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen 1 bis 4 beigefügt sind.
 6. Wir haben einen Erläuterungsteil erstellt und diesem Bericht beigefügt. Der Erläuterungsteil enthält gesetzlich nicht vorgeschriebene Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.
 7. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

8. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs durch die Betriebsleitung (siehe Anlage 4) dar:

- Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2016 beläuft sich auf einen Gewinn in Höhe von € 4.265,81 (geplanter Gewinn € 3.867,40).
- Die Betriebsleitung führt aus, dass die Prognosen aus dem Wirtschaftsplan eingehalten werden konnten. Die erhöhten Aufwendungen, die sich im Rahmen der neuen Vertragslage mit der Firma Remondis beim Hauptentsorgungsvertrag ergeben haben, wurden nach Ansicht der Betriebsleitung bereits bei der Prognose des Wirtschaftsjahres 2016 berücksichtigt und sind auch so eingetreten.
- Aufgrund der angespannten Unterbringungssituation im Kreishaus, insbesondere wegen eines vermehrten Raumbedarfs im Flüchtlingsdienst, wurde die Betriebsleitung mit der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten zur Unterbringung des EAW beauftragt. Am 27. September 2016 ist die Verwaltung des EAW in das Passavant-Hochhaus in Kettenbach umgezogen. Es wurde ein Zweijahresvertrag zur Anmietung der Büroräume unterzeichnet und die Räumlichkeiten vor dem Umzug entsprechend umgebaut.
- Die Betriebsleitung stellt dar, dass die wassergebundene Verkehrsfläche des Wertstoffhofs Oestrich-Winkel erneuert wurde. Zudem wurde am Wertstoffhof Eitville ein elektrisches Tor eingebaut. Durch das neue Elektrogerätegesetz wurde die Einteilung der Elektrogeräte in Gruppen geändert. Monitore und Fernsehgeräte werden getrennt erfasst und Photovoltaikmodule werden nun auch angenommen. An der Annahmestelle Taunusstein-Orlen wurden alle Änderungen umgesetzt. Außerdem ist auf den Wertstoffhöfen Taunusstein und Idstein seit Ende April 2016 auch das Bezahlen mit Karte möglich.
- Die Firma Knettenbrech und Gurdulic hat den Vertrag über die Gestellung von Containern, die Abfuhr der vollen Container sowie die Verwertung von Altholz A I-III, Altholz A IV, Altpapier und Altmetall von den Wertstoffhöfen im Rheingau-Taunus-Kreis für 2016 erhalten. Die Dienstleistung wird aussagegemäß auch in 2017 erbracht, dann jedoch zu wesentlich ungünstigeren Konditionen.
- Bei der erstmaligen Überwachung des Wertstoffhofs Taunusstein-Orlen nach § 52 a BImSchG am 01. Dezember 2016 wurden aussagegemäß keine Mängel festgestellt. Eine Betriebskontrolle wird zukünftig alle drei Jahre stattfinden.
- Ferner legt die Betriebsleitung dar, dass die vertraglich vereinbarte Put-Option (Rückverkaufsrecht) der Kommanditanteile an der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG nicht in Anspruch genommen wird.

- Die Firma Remondis, Auftragsnehmerin des Vertrags über das Einsammeln und den Transport von Abfällen im Untertaunus, hat nach Ausführung der Betriebsleitung der Firma Fehr als Subunternehmerin gekündigt und zum 01. März 2017 die Dienstleistung und auch den Standort in Hohenstein einschließlich der Infrastruktur übernommen. Zudem wurden die Dienstleistungen mobile Sammlung, Transport, Zwischenlagerung und Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle in zwei Einzellosen im Wege einer europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren vergeben. Den Zuschlag für Los 1 (mobile Sammlung, Transport und Zwischenlagerung) erhielt die SUEZ Mitte GmbH & Co. KG mit Sitz in Fulda. Den Zuschlag für Los 2 (Transport und Entsorgung) erhielt die HIM GmbH aus Biebesheim.
 - Die Betriebsleitung geht davon aus, dass die günstige Geschäftsentwicklung kurzfristig stabil sein wird. Die mittelfristige Betrachtung ist insbesondere von den 2020 anstehenden Ausschreibungen für zum Beispiel den Hauptentsorgungsvertrag abhängig. In Planung sind die Neueinrichtung bzw. die Erweiterung der Wertstoffhöfe Idstein und Orlen in 2018. Die gesetzlich vorgegebenen Rückstellungen für Gebührensenkungen werden es nach heutigem Kenntnisstand trotz der durchgeführten Gebührensenkung ermöglichen, die Gebühren in den nächsten zwei Jahren konstant zu halten.
9. Die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes sowie der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs, sind plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

10. Die rechtlichen Grundlagen sowie wesentliche Verträge sind in der Anlage 7 zum Prüfungsbericht aufgeführt. Wesentliche Vorgänge und Veränderungen seit Beginn des Berichtsjahres, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausgewirkt haben oder sich künftig auswirken, werden nachfolgend dargestellt.

11. Wesentliche Daten:

- Bezeichnung: Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis
- Sitz: Bad Schwalbach
- Betriebssatzung: Gültig in der Fassung vom 01. Januar 1994, letztmalig geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 14. August 2001, die am 09. Oktober 2001 in Kraft getreten ist.
- Gründung des Eigenbetriebs: 01. Januar 1994 durch den Rheingau-Taunus-Kreis
- Wirtschaftsjahr: Kalenderjahr
- Stammkapital: Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt € 25.564,59.
- Geschäftstätigkeit: Zweck des Eigenbetriebs ist die geordnete Abfallbewirtschaftung nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften.
- Organe: Kreistag, Kreisausschuss, Betriebskommission und Betriebsleitung.
- Landrat: Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs. Die Betriebsleitung ist dessen ständiger Vertreter in dieser Eigenschaft.
- Kreistag: Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das EigBGes vorbehalten sind und nicht übertragen werden können. Er stellt den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Ergebnisverwendung. Der Kreistag beschließt die Satzungen und den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs.
- Kreisausschuss: Aufgabe des Kreisausschusses ist, dafür Sorge zu tragen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Kreisverwaltung im Einklang stehen.

Betriebskommission: Die Betriebskommission entscheidet über die ihr nach § 7 EigBGes vorbehaltenen Angelegenheiten. Sie überwacht die Geschäfte der Betriebsleitung und bereitet die Beschlüsse der Kreisgremien vor. Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften, deren Wert T€ 102 übersteigt, sowie die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen, die im Einzelfall T€ 2,5 übersteigen.

Betriebsleitung: Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Steuerrechtliche

Verhältnisse: Die Abfallentsorgung durch den Eigenbetrieb sowie die entgeltliche Veräußerung wieder verwertbarer Abfälle ist eine hoheitliche Tätigkeit. Soweit der EAW aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen Aufgaben im Rahmen des in § 6 Abs. 3 S. 1 VerpackV beschriebenen Systems durchführt, ist er als entsorgungspflichtige Körperschaft wirtschaftlich im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art tätig.

12. Für die Abfallwirtschaft im Rheingau-Taunus-Kreis in 2016 geltende satzungsrechtliche Grundlagen:

- Satzung über die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 22. Dezember 1994, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2006, in Kraft getreten am 01. Januar 2007 und die Satzung über die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11. Juli 2016, in Kraft getreten am 01. November 2016.
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis (Abfallgebührensatzung) vom 22. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08. Dezember 2015, in Kraft getreten am 01. Januar 2016.

13. Die satzungsrechtlichen Grundlagen, die Verträge und die dem Aufgabenträger erteilten Genehmigungsbescheide sind in der Anlage 7 zu diesem Prüfungsbericht ausführlich erläutert.

14. Die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015 (Bilanz zum 31. Dezember 2015 sowie Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015 und Anhang) sowie des Lageberichtes, in der vom Kreisausschuss gebilligten und von uns geprüften und mit Datum vom 10. Juni 2016 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form, erfolgte am 04. Oktober 2016 durch den Kreistag. Zugleich wurde beschlossen, den Jahresverlust 2015 in Höhe von € 134.110,68 aus den Zweckgebundenen Rücklagen zu entnehmen. Der Betriebsleitung wurde für das Jahr 2015 Entlastung erteilt.
15. Die Feststellung des Jahresabschlusses wurde am 26. Oktober 2016 im Wiesbadener Kurier und im Wiesbadener Tagblatt bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Auslegung vom 31. Oktober 2016 bis zum 09. November 2016 im Kreishaus in Bad Schwalbach hingewiesen.

II. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Geschäftstätigkeit und technische Grundlagen

16. Der EAW nimmt die Aufgaben der hoheitlichen Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis wahr. Für seine Tätigkeiten in der Abfallberatung und der Containerstandplatzunterhaltung erhält der EAW ein Entgelt der DSD AG und der weiteren DSD-Systembetreiber. Diese Leistungen unterliegen der Steuerpflicht und stellen einen Betrieb gewerblicher Art dar. Die im Jahr 2009 in Betrieb genommene Photovoltaikanlage und die Einspeisung von Strom ins öffentliche Stromnetz stellen ebenfalls einen Betrieb gewerblicher Art dar.
17. Die Sammlung und Beförderung der Rest-, Bioabfälle und des Sperrmülls werden im Kreisteil Rheingau durch den Abfallverband Rheingau wahrgenommen. Der Abfallverband erhebt im Rheingau die Abfallgebühren nach der von ihm erlassenen Abfallsatzung. Mit dem Rheingau-Taunus-Kreis erfolgt eine Abrechnung nach der Einwohnerzahl und nach der vom EAW aus dem Rheingau entsorgten Abfallmenge.
18. Im übrigen Kreisgebiet erfolgt die Sammlung der Rest-, Bio-, Papier- und Sperrabfälle durch vom EAW beauftragte Abfuhrunternehmer. Neben den in der Abfallsatzung festgelegten Pflichtentleerungen für Rest- und Bioabfälle können weitere Leerungen in Anspruch genommen werden. Diese werden über einen Transponder am Abfallbehälter bei der Leerung am Müllfahrzeug erfasst und bei der Gebührenveranlagung ausgewertet. Die gesammelten Rest- und Bioabfälle werden zur Entsorgung den Rest- und Bioabfallbehandlungsanlagen des Rhein-Lahn-Kreises zugeführt.



19. Der EAW trägt für acht Deponien, auf denen Erde, Bauschutt und teilweise pflanzliche Abfälle abgelagert wurden, die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtung. Hierfür sind zum 31. Dezember 2016 Rückstellungen in Höhe von T€ 609 gebildet. Die Anlagen sind geschlossen und müssen teilweise noch rekultiviert werden.
20. In Taunusstein-Orlen betreibt der EAW eine Grünschnitt-Kompostierungsanlage. Angegliedert ist ein Wertstoffhof. An diesem Standort ist auch ein außerschulischer Lernort eingerichtet. An weiteren zehn Standorten im Kreisgebiet sind Wertstoffhöfe eingerichtet. Daneben sind in den Gemeinden rund 130 Sammelstellen für Grünschnitt eingerichtet.
21. Weiterhin ist der EAW seit dem Jahr 2014 mit 25 % als Kommanditist an der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG beteiligt. Die Betriebskommission hat in der Sitzung vom 06. Juli 2016 beschlossen, von der vertraglich vereinbarten Put-Option keinen Gebrauch zu machen.

Mehrjahresvergleich

		2016	2015	2014	2013	2012
Abfallmengen						
- Hausmüll	Mg	20.511	19.864	20.092	19.814	19.669
- Sperrmüll	Mg	6.005	2.653	2.648	3.218	3.251
- Gewerbeabfälle	Mg	3.343	3.072	3.575	3.086	2.978
- Bioabfälle	Mg	36.294	33.915	35.441	32.235	32.937
- Bauschutt und Bodenaushub	Mg	7.321	7.327	8.000	12.609	16.544
- Sonstige Wertstoffe	Mg	14.405	18.695	18.953	17.788	18.280
- Wertstoffe und Sonstige Abfälle	Mg	1.861	1.663	1.678	1.663	1.764
Abfallmenge insgesamt	Mg	89.740	87.189	90.387	90.413	95.423
Jahresergebnis	T€	+4	-134	-641	-2.562	-585
Investitionen	T€	268	306	1.491	201	136
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	T€	+344	-119	-165	+101	+388
Anlagenintensität	%	33,5	30,5	32,7	22,2	22,6
Eigenkapitalquote	%	49,6	47,9	47,5	50,0	65,9
Kennzahl zum Langfristfinanzierungsgrad	%	>100,0	>100,0	>100,0	>100,0	>100,0

22. Die Zahl der Beschäftigten hat sich wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich entwickelt. Hierbei werden Teilzeitstellen nach ihrem Beschäftigungsgrad in Vollzeitstellen umgerechnet:

	31.12.2016	31.12.2015
	Anzahl	Anzahl
Beamte	1	1
Arbeitnehmer (Verwaltung)	16	17
Arbeitnehmer (Betrieb)	13	12,5
Beschäftigte insgesamt	30	30,5
Jahresdurchschnitt ohne Auszubildende	30	30,5

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

23. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften (Handelsgesetzbuch, EigBGes Hessen) aufgestellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht trägt die Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob im Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und alle Angabepflichten erfüllt sind.
24. Bei unserer Prüfung haben wir gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft. Dabei lag der zu § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) zu Grunde.
25. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Eigenbetriebs war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.
26. Unsere Prüfung haben wir mit Unterbrechungen von März bis Juni 2017 in den Verwaltungsräumen des Eigenbetriebs in Aarbergen und anschließend in unseren Büroräumen in Koblenz durchgeführt.

27. Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015. Er wurde am 04. Oktober 2016 durch den Kreistag des Landkreises Rheingau-Taunus festgestellt. Die Offenlegung erfolgte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
28. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei der Betriebsleitung des Eigenbetriebs.
29. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs verschafft und uns durch Gespräche mit der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Gesellschaft ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt.
30. Die Prüfung des internen Kontrollsystems erstreckte sich vor allem auf folgende Bereiche:
- Kontrollumfeld des Eigenbetriebs,
 - Prozess der Analyse der Geschäftsrisiken durch die Betriebsleitung,
 - Einrichtung von organisatorischen Maßnahmen durch die Betriebsleitung als Reaktion auf die festgestellten Geschäftsrisiken,
 - Buchführungssystem und Management-Informationssystem,
 - Überwachung des internen Kontrollsystems durch die Betriebsleitung.
31. Die Prüfungshandlungen zum internen Kontrollsystem haben wir schwerpunktmäßig in den betrieblichen Funktionen durchgeführt, die einen engen Bezug zur Rechnungslegung haben. Es handelt sich hierbei um die Bereiche Buchführung und Abschluss sowie Absatz.

32. Das Ziel der vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen bestand insbesondere darin, die Geschäftsrisiken festzustellen, die eine besondere Gefahrenquelle für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung darstellen. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Betriebsleitung angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei dem Eigenbetrieb eingerichteten organisatorischen Maßnahmen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt. Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und - nach unseren bisherigen Feststellungen - im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen organisatorischen Maßnahmen des Eigenbetriebs in den Vordergrund. In den übrigen Bereichen haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.
33. Prüfungsschwerpunkte im Berichtsjahr waren:
- Bewertung und Zusammensetzung des Anlagevermögens,
 - Umsatzerlöse,
 - die Vollständigkeit und Richtigkeit sowie Ansatz und Bewertung der Rückstellungen.
34. Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs haben wir u. a. Liefer- und Leistungsverträge, Darlehensverträge, Belege sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden Rechtsstreitigkeiten haben wir eine Bestätigung des Kreisausschusses und zur Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Saldenbestätigungen eingeholt. Ferner haben wir uns Bankbestätigungen zukommen lassen.
35. Von der Betriebsleitung und den von ihr beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

36. Die Betriebsleitung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Die Betriebsleitung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 26 EigBGes erforderlichen Angaben enthält.
37. Die im Prüfungsbericht enthaltenen Daten zu den wirtschaftlichen und technischen Grundlagen beruhen auf Angaben des Eigenbetriebs und haben auftragsgemäß nicht der Prüfung unterlegen.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

38. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
39. Die geführten Konten sind durch einen Kontenplan übersichtlich geordnet und so bezeichnet, dass durch die Bezeichnung die Art der auf den Konten gebuchten Geschäftsvorfälle erkennbar ist.
40. Die Geschäftsvorfälle wurden anhand von Fremd- und Eigenbelegen zeitnah und in zeitlicher Reihenfolge auf den richtigen Konten mit den richtigen Beträgen dauerhaft gebucht. Die Verbindung zwischen Beleg und Buchung ist durch Verweise und Vermerke ersichtlich. Die Ablage der Belege erfolgt nach Sach- und Personenkonten geordnet.
41. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

42. Im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 des Eigenbetriebs wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

43. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde durch den Eigenbetrieb erstmalig unter Anwendung aller durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) geänderten Vorschriften des HGB aufgestellt (Artikel 75 EGHGB).
44. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) wurde beachtet. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

3. Lagebericht

45. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB und § 26 EigBGes). Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Nach unserer Auffassung sind im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

46. Der Jahresabschluss insgesamt vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

47. Für die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich sind folgende Bewertungsgrundlagen.
48. Die Zugänge des Anlagevermögens wurden mit den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten gegebenenfalls gemindert um Abschreibungen bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der linearen Methode oder entsprechend der Inanspruchnahme der Deponien vorgenommen.

49. Die Forderungen sind mit dem Nominalwert bilanziert. Nicht werthaltige Forderungen wurden einzelwertberichtigt. Eine pauschal ermittelte Wertberichtigung der Liefer- und Leistungsforderungen wurde zur Abdeckung des latenten Ausfallrisikos gebildet.
50. Die Rückstellungsbildung erfolgte in der Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.
51. Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.
52. Die weiteren Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Vorjahres wurden beibehalten. Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auch auf den Anhang (Anlage 3).

F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

I. Vermögenslage

53. In folgender Übersicht haben wir die Bilanz nach Fristigkeiten zusammengefasst. Vermögens- und Schuldposten mit einer Restlaufzeit länger als ein Jahr wurden als langfristig eingestuft. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sämtliche Darlehen als langfristig eingestuft werden (auch die Tilgungen für das Folgejahr).

	31.12.2016		31.12.2015		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	2	0,0	7	0,1	-5
Sachanlagen	2.530	21,7	2.629	21,8	-99
Finanzanlagen-Beteiligungen	1.375	11,8	1.375	11,4	±0
Anlagevermögen	3.907	33,5	4.011	33,3	-104
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	221	1,9	195	1,6	+26
Sonstige Vermögensgegenstände	341	2,9	631	5,2	-290
Liquide Mittel	7.148	61,5	7.199	59,7	-51
Umlaufvermögen	7.710	66,3	8.025	66,5	-315
Rechnungsabgrenzungsposten	27	0,2	24	0,2	+3
Summe Aktiva	11.644	100,0	12.060	100,0	-416
Passiva					
Stammkapital	26	0,2	26	0,2	±0
Allgemeine Rücklage	1.769	15,2	1.769	14,7	±0
Zweckgebundene Rücklagen	3.980	34,2	4.114	34,2	-134
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	+4	0,0	-134	1,1	+138
Bilanzielles Eigenkapital	5.779	49,6	5.775	47,9	+4
Langfristige Rückstellungen	696	6,0	725	6,0	-29
Rückstellungen für Gebührenaussgleich	1.751	15,0	2.371	19,7	-620
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.561	13,4	1.640	13,6	-79
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	588	5,1	631	5,2	-43
Langfristiges Fremdkapital	4.596	39,5	5.367	44,5	-771
Kurzfristige Rückstellungen	170	1,4	101	0,8	+69
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	777	6,7	643	5,3	+134
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	310	2,7	152	1,3	+158
Sonstige Verbindlichkeiten	10	0,1	19	0,3	-9
Kurzfristiges Fremdkapital	1.267	10,9	915	7,6	+352
Rechnungsabgrenzungsposten	2	0,0	3	0,0	-1
Summe Passiva	11.644	100,0	12.060	100,0	-416

54. Zur Erläuterung der einzelnen Posten der Bilanz verweisen wir auf den Erläuterungsteil. Die Vermögenslage wurde insbesondere durch folgende Sachverhalte beeinflusst:

Den Zugängen zum Anlagevermögen in Höhe von T€ 268 stehen Abschreibungen in Höhe von T€ 372 gegenüber, sodass sich das Anlagevermögen insgesamt um T€ 104 vermindert.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände bestehen hauptsächlich aus den debitorischen Kreditoren T€ 283 (Vorjahr: T€ 461) sowie der Kreditgewährung an die Stadt Geisenheim - Eigenbetrieb Stadtwerke. Im Berichtsjahr erfolgte eine planmäßige Tilgung in Höhe von T€ 30.

Zur Veränderung der liquiden Mittel, verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung.

Das Eigenkapital erhöhte sich um den Jahresgewinn des Berichtsjahres von T€ 4. Innerhalb der Position des Eigenkapitals wurde gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 04. Oktober 2016 der Jahresverlust 2015 in Höhe von T€ 134 den zweckgebundenen Rücklagen entnommen.

Unter den langfristigen Rückstellungen sind im Wesentlichen die Rückstellungen für Altersteilzeit (T€ 59) und die zurückgestellten Mittel für die Deponienachsorge (T€ 609) erfasst. Für die laufende Nachsorge, die Rekultivierung und Sanierung der vom EAW unterhaltenen Deponien sind in 2016 Mittel in Höhe von T€ 20 verausgabt worden. Für einige Deponien wurde aufgrund neuer Erkenntnisse und der nachfolgenden Kostenschätzung durch die technische Verwaltung des EAW bei gleichzeitiger Zuführung von T€ 34 ein Betrag in Höhe von T€ 12 von den bereits gebildeten Rückstellungen ertragswirksam aufgelöst. Die Rückstellung für Pensionen wird ab dem Jahr 2007 in der Bilanz des Rheingau-Taunus-Kreises ausgewiesen. Gleichzeitig vergütet der Eigenbetrieb dem Rheingau-Taunus-Kreis die Beträge, die erforderlich sind, die aktuellen und zukünftigen Pensionslasten vollständig zu erfüllen.

Die Rückstellungen für den Gebührenaussgleich resultieren aus dem neugefassten KAG zum 01. Januar 2013, wonach für Kostenüberdeckungen ab dem Jahr 2009 verpflichtend Rückstellungen zu bilden sind.

Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis betreffen ein Darlehen, welches im Berichtsjahr um T€ 43 getilgt wurde.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten kreditorischen Debitoren in Höhe von T€ 10.

II. Finanzlage

55. Die nachfolgende Kapitalflussrechnung haben wir nach dem Deutschen Rechnungslegungs-Standard Nr. 21 erstellt:

	2016	2015
	T€	T€
Jahresergebnis	+4	-134
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+372	+359
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-580	-64
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	+261	-214
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	+283	-83
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	+4	17
Ertragsteueraufwand (+) / -ertrag (-)	+27	+25
Ertragsteuerzahlungen (-)	-27	-25
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+344	-119
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-268	-306
Erhaltene Zinsen (+)	+81	+89
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-187	-217
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-123	-91
Gezahlte Zinsen (-)	-85	-106
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-208	-197
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-51	-533
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+7.199	+7.732
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+7.148	+7.199

56. Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode in Höhe von T€ 7.148 entspricht dem Guthabenstand des Eigenbetriebes bei diversen Kreditinstituten zum 31. Dezember 2016.
57. Es liegen Mittelzuflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit (T€ 344), Mittelabflüsse der Investitionstätigkeit (T€ 187) sowie aus der Finanzierungstätigkeit (T€ 208) vor, somit verringerte sich der Finanzmittelbestand auf + T€ 7.148.

58. In der nachfolgenden Liquiditätsrechnung sind die kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten stichtagsbezogen gegenübergestellt:

	31.12.2016	31.12.2015	+ / -
	T€	T€	T€
Kurzfristige Mittel			
Flüssige Mittel	7.148	7.199	-51
Kurzfristige Forderungen (ohne Darlehen und RAP)	514	749	-235
	7.662	7.948	-286
Kurzfristiger Mittelbedarf			
Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.097	856	+241
Sonstige Rückstellungen	170	101	+69
	1.267	957	+310
Netto-Umlaufvermögen	6.395	6.991	-596

59. Das Nettoumlaufvermögen ist im Berichtsjahr um T€ 596 gesunken. Im Berichtsjahr konnte der Eigenbetrieb jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

III. Ertragslage

60. In folgender Übersicht haben wir die Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt:

	2016		2015		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse ¹⁾	10.852	100,0	11.298	100,0	-446
Sonstige betriebliche Erträge ¹⁾	1	0,0	1	0,0	±0
Betriebsertrag	10.853	100,0	11.299	100,0	-446
Materialaufwand ¹⁾	7.854	72,4	8.233	72,9	-379
Personalaufwand	1.724	15,9	1.466	13,0	+258
Abschreibungen	372	3,4	359	3,2	+13
Übrige betriebliche Aufwendungen ¹⁾	1.410	13,0	1.323	11,7	+87
Betriebsaufwand	11.360	104,7	11.381	100,7	-21
Betriebsergebnis	-507	4,7	-82	0,7	-425
Zinserträge	109	1,0	138	1,2	-29
Zinsaufwendungen	88	0,8	116	1,0	-28
Finanzergebnis	+21	0,2	+22	0,2	-1
Neutrale Erträge	621	5,7	8	0,1	+613
Neutrale Aufwendungen	102	0,9	71	0,6	+31
Neutrales Ergebnis	+519	4,8	-63	0,6	+582
Ertragsteuern und sonstige Steuern	29	0,3	11	0,1	+18
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	+4	0,0	-134	1,2	+138

¹⁾ Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Vorjahreszahlen entsprechend den Vorschriften des BilRUG angepasst.

61. Zur Erläuterung der einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung verweisen wir auf den Erläuterungsteil.
62. Der Rückgang der Umsatzerlöse ist im Wesentlichen auf reduzierte Gebühren, in Folge des Inkrafttretens der neuen Abfallgebührensatzung zum 01. Januar 2016 zurückzuführen. Hierbei wurden vor allem reduzierte Grundgebühren für den Bereich Restmüll, sowie geringere Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreisteil Rheingau beschlossen.
63. Die Verminderung des Materialaufwands ist mit T€ 355 insbesondere auf geringere Deponiegebühren in Folge von niedrigeren Entsorgungspreisen zurückzuführen.
64. Der Anstieg der Personalaufwendungen ist im Wesentlichen auf die Zuführung zur Rückstellung für das Leistungsentgelt, auf Tarifsteigerungen sowie auf die ganzjährige Erfassung der Aufwendungen für die Betriebsleitung im Personalaufwand zurückzuführen.
65. Die Zinsaufwendungen bestehen aus Darlehenszinsen in Höhe von T€ 85 und aus der Aufzinsung der Altersteilzeitrückstellung von T€ 3. Die Zinsaufwendungen sind zum Vorjahr um T€ 28 gesunken.
66. Im positiven neutralen Ergebnis (T€ 519) sind im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ 613) sowie Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen (T€ 8) enthalten. Demgegenüber stehen insbesondere die Auflösung der Umsatzsteuerforderung in Höhe von T€ 64, verschiedene Remondis-Rechnungen aus Vorjahren (T€ 14) sowie sonstige Aufwendungen in Höhe von T€ 24.

G. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

I. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

1. Grundsätzliche Feststellungen

67. Bei unserer Prüfung haben wir gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft. Dabei lag der zu § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) zu Grunde. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt wurden und die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind.

68. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 (Berichtserstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt.
69. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

2. Wirtschaftsplan

70. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde vom Kreistag am 08. Dezember 2015 beschlossen. Die Bekanntgabe des Wirtschaftsplanes erfolgte im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tageblatt am 13. Januar 2016. Der Wirtschaftsplan wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben öffentlich ausgelegt.
71. Der Wirtschaftsplan 2016 weist im Erfolgsplan Erträge von T€ 11.684 und Aufwendungen von T€ 11.680 sowie einen Jahresgewinn von T€ 4 aus. Im Vermögensplan sind Einnahmen und Ausgaben von T€ 928 geplant.
72. Der Gesamtbetrag der Kredite wurde auf € 0,00 festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite wurden keine festgesetzt.
73. Der Erfolgsplan enthält die voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Die wesentlichen Abweichungen des Erfolgsplanes von der Gewinn- und Verlustrechnung sind der folgenden Gegenüberstellung zu entnehmen:

	Plan	Ist	+ / -
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	7.901	10.852	+2.951
Sonstige betriebliche Erträge	3.633	622	-3.011
Zinsen und ähnliche Erträge	150	109	-41
	11.684	11.583	-101
Materialaufwand	7.908	7.854	-54
Personalaufwand	1.700	1.724	+24
Abschreibungen	370	372	+2
Übrige betriebliche Aufwendungen	1.500	1.512	+12
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	202	88	-114
Ertragsteuern und sonstige Steuern	0	+29	+29
	11.680	11.579	-101
Jahresergebnis	4	4	±0

74. Die Planabweichungen bei den Umsatzerlösen und den sonstigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen auf die erstmalige Anwendung aller durch das Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz geänderten Vorschriften des HGB zurückzuführen. Die sich hieraus ergebenden Änderungen in Bezug auf die Umsatzerlöse und die sonstigen betrieblichen Erträge wurden im Planansatz nicht berücksichtigt.
75. Der Vermögensplan enthält die voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres. Nachfolgend sind die im Vermögensplan vorgesehenen Einnahmen (Mittelherkunft) und Ausgaben (Mittelverwendung) den tatsächlichen Werten des Berichtsjahres gegenübergestellt:

	Plan	Ist	+ / -
	TE	TE	TE
<u>Einnahmen (Mittelherkunft)</u>			
Abschreibungen	370	372	+2
Abnahme liquider Mittel	554	51	-503
Abnahme sonstiger Aktiva	0	262	+262
Jahresgewinn	4	4	±0
	928	689	-239
<u>Ausgaben (Mittelverwendung)</u>			
Investitionen	850	268	-582
Darlehensstilgungen	78	123	+45
Abnahme sonstiger Passiva einschließlich Rückstellungen	0	298	+298
Jahresverlust	0	0	±0
	928	689	-239

76. Die Posten Zunahme und Abnahme sonstiger Passiva und die Zu- und Abnahme anderer Aktiva sind im Vermögensplan nicht enthalten.
77. Zu den Ursachen der Abweichung beim Jahresergebnis und bei den Abschreibungen verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Erfolgsplan.

78. Die Abweichungen der Investitionsplanansätze von den tatsächlichen Investitionen sind in der nachfolgenden Zusammenfassung dargestellt:

	Plan	Ist	nicht ausgeschöpfte Planansätze	außerplanmäßige Ausgaben
	T€	T€	T€	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	1	0	1
Wertstoffhöfe	400	7	393	0
Kompostanlage Taunusstein	0	30	0	30
Grünschnittsammelstellen	100	0	100	0
Kauf Abfallgefäße	120	52	68	0
Ersatzbeschaffung Fahrzeug und Radlager	60	0	60	0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	20	178	0	158
Erwerb von Grundstücken Wertstoffhof Heidenrod und Aarbergen	150	0	150	0
	850	268	771	189

79. Die nicht ausgeschöpften Planansätze von T€ 771 sind insbesondere auf die im Wirtschaftsplan berücksichtigen, aber nur in geringem Umfang angefallenen Aufwendungen für unvorhergesehene Investitionen in die Wertstoffhöfe begründet.
80. Die außerplanmäßigen Ausgaben im Berichtsjahr von insgesamt T€ 189 sind im Wesentlichen auf die im Planansatz nicht berücksichtigten Kosten für die Büroausstattung in Aarbergen zurückzuführen. Der Umzug in die neuen Räumlichkeiten wurde vom Kreistag beschlossen.

H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

81. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 30. Juni 2017 den nachfolgend wiedergegeben uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreises (EAW)**

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

II. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 und des Lageberichts für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

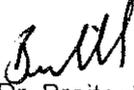
Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Koblenz, 30. Juni 2017



Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-
Steuerberatungsgesellschaft


Brocker
Wirtschaftsprüfer


Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

Inhaltsverzeichnis	Seite E
Erläuterung zu den Posten der Bilanz	1
Aktivseite.....	1
A. Anlagevermögen	1
I. Immaterielle Vermögensgegenstände.....	1
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1
II. Sachanlagen.....	2
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	3
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3
III. Finanzanlagen	4
B. Umlaufvermögen	4
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	5
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.....	5
2. Sonstige Vermögensgegenstände	6
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7
C. Rechnungsabgrenzungsposten	7
Passivseite	8
A. Eigenkapital.....	8
I. Stammkapital.....	8
II. Zweckgebundene Rücklagen.....	8
III. Allgemeine Rücklagen	8
IV. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-).....	9
B. Rückstellungen.....	9
1. Rückstellungen für Gebührenaussgleich.....	9
2. Sonstige Rückstellungen.....	10

	Seite E
C. Verbindlichkeiten	11
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis.....	12
4. Sonstige Verbindlichkeiten.....	12
D. Rechnungsabgrenzungsposten	13
Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	14
1. Umsatzerlöse.....	14
2. Sonstige betriebliche Erträge	14
3. Materialaufwand	15
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen.....	15
4. Personalaufwand.....	16
a) Löhne und Gehälter	16
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung.....	16
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen.....	17
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	17
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge.....	18
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	18
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.....	19
10. Ergebnis nach Steuern	19
11. Sonstige Steuern	19
12. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-).....	19

Erläuterung zu den Posten der Bilanz

Aktivseite

A. Anlagevermögen

1. Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.279,00	6.531,00
Sachanlagen	2.530.427,77	2.629.272,77
Finanzanlagen	1.375.000,00	1.375.000,00
	3.907.706,77	4.010.803,77

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
	€	€
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>2.279,00</u>	<u>6.531,00</u>

2. Entwicklung:

	€
Stand 31.12.2015	6.531,00
Zugänge	714,00
Abschreibung	4.966,00
Stand 31.12.2016	<u>2.279,00</u>

Zu Abschreibung

Methode: linear

Betrag: € 4.966,00

Satz: Software 20,0 % - 33,3 %



II. Sachanlagen

3. Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs und anderen Bauten	603.521,77	698.221,77
Maschinen und maschinelle Anlagen	1.402.812,00	1.517.967,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	524.094,00	413.084,00
	2.530.427,77	2.629.272,77

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten

4. Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2015	Zugang	Abschreibung	Stand 31.12.2016
	€	€	€	€
Grundstücke	118.874,77	0,00	0,00	118.874,77
Kompostanlagen	165.574,00	29.583,05	32.220,05	162.937,00
Wertstoffhof Orlen	71.155,00	3.805,38	31.018,38	43.942,00
Wertstoffhof Idstein	121.423,00	1.499,40	32.779,40	90.143,00
Wertstoffhof Eitville	95.928,00	2.896,94	22.375,94	76.449,00
Wertstoffhof Niedernhausen	121.820,00	0,00	12.874,00	108.946,00
Außerschulischer Lernort Orlen	3.447,00	0,00	1.217,00	2.230,00
	698.221,77	37.784,77	132.484,77	603.521,77

Zu Zugang

5. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen eine Hallenerweiterung von T€ 30 auf dem Gelände der Kompostanlage.

Zu Abschreibung

Methode: linear

Betrag: € 132.484,77

Sätze: %

Wertstoffhöfe 8,33 - 10,00

Kompostanlagen 8,33 - 10,00

2. Maschinen und maschinelle Anlagen

6. Entwicklung:

	€
Stand 31.12.2015	1.517.967,00
Abschreibung	115.155,00
Stand 31.12.2016	1.402.812,00

Zu Abschreibung

Methode: linear

Betrag: € 115.155,00

Satz: Photovoltaikanlagen 5,0 % - 20,0 %
Lüftungsanlage 7,0 % - 10,0 %

3. Betriebs- und Geschäftsausstattung

7. Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand	Zugang	Abschreibung	Abgang	Stand
	31.12.2015	U= Umgliederung		U= Umgliederung	31.12.2016
	€	€	€	€	€
Abfallbehälter	286.834,47	52.207,16	60.714,16	0,00	278.464,00
		U= 136,53			
Personenkraftwagen	46.629,00	0,00	10.980,00	0,00	35.649,00
Baumaschinen	39.204,53	0,00	17.432,00	0,00	22.973,00
		U= 1.200,47			
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.039,86	169.687,82	21.211,82	0,00	169.047,00
				U= -468,86	
Sammelposten Geringwertige Anlagegüter	19.376,14	8.240,32	8.673,32	114,00	17.961,00
				U= -868,14	
	413.084,00	230.135,30	119.011,30	114,00	524.094,00
		U= 1.337,00		U= -1.337,00	

Zu Zugang

8. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen den Zukauf von Abfallbehältern sowie die Büroausstattung für die neuen Räumlichkeiten in Aarbergen.

Zu Abschreibung

Methode: linear

Betrag: € 119.011,30

Sätze:	%
Gebrauchte Abfallbehälter	25,0
Neue Abfallbehälter	10,0
Zentralverwaltung	20,0 - 33,3
Personenkraftwagen	20,0
Deponien	20,0 - 33,3
Kompostanlagen	10,0 - 33,3
Recyclinghöfe	20,0 - 33,3
Sonstige	10,0 - 33,3
Geringwertige Anlagegüter	20,0

III. Finanzanlagen

9. Die Finanzanlagen betreffen die 25 % Kommanditbeteiligung des Eigenbetriebes an der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG in Höhe von € 1.375.000,00.

B. Umlaufvermögen

10. Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	561.371,29	826.674,33
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.148.200,93	7.198.903,99
	7.709.572,22	8.025.578,32

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

11. Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	221.117,57	195.389,89
Sonstige Vermögensgegenstände	340.253,72	631.284,44
	561.371,29	826.674,33

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

12. Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Hausmüllgebühren	163.245,04	207.757,73
Gewerbemüllgebühren	116.919,79	54.321,62
	280.164,83	262.079,35
- abzüglich Einzelwertberichtigung	56.847,26	64.789,46
- abzüglich Pauschalwertberichtigung	2.200,00	1.900,00
Insgesamt	221.117,57	195.389,89

13. Die Forderungen sind durch Personenkonten einzeln nachgewiesen.

Zu Einzelwertberichtigung

14. Befristet niedergeschlagene Forderungen werden zu 100 % einzelwertberichtigt.

15. Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2015	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2016
	€	€	€	€
Forderungen aus				
- Hausmüllgebühren	43.531,13	11.770,53	3.150,50	34.911,10
- Gewerbemüllgebühren	21.258,33	0,00	677,83	21.936,16
	64.789,46	11.770,53	3.828,33	56.847,26

16. Die Wertberichtigungen werden mit Zahlungseingang aufgelöst.

Zu Pauschalwertberichtigung

17. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Kreditrisikos und des verspäteten Zahlungseingangs einzelner Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % gebildet.
18. Berechnung:

	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2016	280.164,83
abzüglich Einzelwertberichtigung	56.847,26
	223.317,57
davon ca. 1%	2.233,18
abgerundet	2.200,00

2. Sonstige Vermögensgegenstände

19. Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Umsatzsteuervorauszahlung	9.346,42	92.728,32
Debitorische Kreditoren	283.407,30	461.041,32
Kreditgewährung an die Stadt Geisenheim	47.500,00	77.500,00
Sonstiges	0,00	14,80
	340.253,72	631.284,44

20. Der Eigenbetrieb gewährte dem Zweckverband Rheingau-Bad ab dem 01. November 2007 einen Kredit in Höhe von € 650.000,00. Die Verzinsung beträgt 4,65 % p. a. Der Zweckverband ist im Wirtschaftsjahr 2014 aufgelöst worden. Seit dem 01. Mai 2014 ist die Darlehensgewährung umgeschrieben auf die Stadt Geisenheim - Eigenbetrieb Stadtwerke.

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

21. Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Kassenbestand	19.580,52	16.580,15
Guthaben bei Kreditinstituten		
- Kontokorrentguthaben	1.140.607,21	1.260.889,62
- Dexia Kommunalbank AG	3.000.000,00	0,00
- IKB Deutsche Industriebank	0,00	3.000.000,00
- Nassauische Sparkasse, Tagesgelder	2,68	4,48
- Wiesbadener Volksbank, Festgeld	2.988.010,52	2.921.429,74
	7.128.620,41	7.182.323,84
Insgesamt	7.148.200,93	7.198.903,99

22. Die Kassenbestände sind durch Kassenbuchauszüge zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Für die Guthaben bei Kreditinstituten liegen Saldenbestätigungen und Kontoauszüge zum 31. Dezember 2016 vor.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

23. Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Abfallkalender	19.982,25	19.658,04
Zusatzabfallsäcke	2.556,91	1.451,21
Sonstiges	4.262,36	2.970,93
	26.801,52	24.080,18

Passivseite

A. Eigenkapital

24. Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Stammkapital	25.564,59	25.564,59
Zweckgebundene Rücklagen	3.980.197,63	4.114.308,31
Allgemeine Rücklage	1.769.247,98	1.769.247,98
Jahresgewinn / Jahresverlust	4.265,81	-134.110,68
	5.779.276,01	5.775.010,20

31.12.2016 31.12.2015
€ €

I. Stammkapital

25.564,59 25.564,59

25. Unveränderter Ausweis gegenüber dem Vorjahr.

II. Zweckgebundene Rücklagen

26. Entwicklung:

	€
Stand 31.12.2015	4.114.308,31
Entnahme	134.110,68
Stand 31.12.2016	3.980.197,63

Zu Entnahme

27. Die Entnahme betrifft den Jahresverlust des Jahres 2015.

III. Allgemeine Rücklagen

28. Unveränderter Ausweis gegenüber dem Vorjahr.

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
	€	€
IV. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	<u>+4.265,81</u>	<u>-134.110,68</u>

29. Über die Behandlung des Jahresgewinnes hat der Kreistag zu beschließen.

B. Rückstellungen

30. Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Rückstellung für Gebührenaussgleich	1.751.258,82	2.371.117,37
Sonstige Rückstellungen	865.510,00	826.030,00
	<u>2.616.768,82</u>	<u>3.197.147,37</u>

1. Rückstellungen für Gebührenaussgleich

31. Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2015	Auflösung	Abzinsung	Stand 31.12.2016
	€	€	€	€
Untertaunus	1.407.288,68	316.131,95	17.349,39	1.073.807,34
Rheingau	963.828,69	275.431,70	10.945,51	677.451,48
	<u>2.371.117,37</u>	<u>591.563,65</u>	<u>28.294,90</u>	<u>1.751.258,82</u>

32. Nach den Vorgaben des KAG zum 01. Januar 2013 sind für Kostenüberdeckungen im Hausmüll auch die Kalkulationszeiträume vor dem 01. Januar 2013 zwingend Rückstellungen zu bilden. Die Nachkalkulation der Jahre 2009 bis 2016 führte zu folgenden Kostenüberdeckungen, die in den folgenden Jahren auszugleichen sind:

	€
Hausmüll Untertaunus	1.073.807,34
Hausmüll Rheingau	677.451,48
	<u>1.751.258,82</u>

2. Sonstige Rückstellungen

33. Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand	Zuführung	Inanspruch-	Auflösung	Stand
	31.12.2015	A= Aufzinsung	nahme		31.12.2016
	€	€	€	€	€
Deponienachsorge	606.830,00	33.938,42	19.782,61	11.525,81	609.460,00
Rückstellung für					
Prüfungs- und					
Abschlusskosten	33.500,00	19.000,00	23.375,00	10.125,00	19.000,00
Urlaubsansprüche	40.000,00	37.000,00	40.000,00	0,00	37.000,00
Archivierungskosten	27.000,00	5.000,00	5.000,00	0,00	27.000,00
Leistungsentgelt	0,00	113.600,00	0,00	0,00	113.600,00
Altersteilzeit	118.700,00	0,00	62.150,00	0,00	59.450,00
		A= 2.900,00			
	826.030,00	208.538,42	150.307,61	21.650,81	865.510,00
		A= 2.900,00			

Zu Deponienachsorge

34. Für die Aufwendungen zur Rekultivierung, Sanierung und für Nachsorgemaßnahmen der acht vom EAW zu unterhaltenden Deponien sind Rückstellungen gebildet. Auf den Deponien wurden nur Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle abgelagert. Entsprechend der Verfüllung wurden die Zuführungen gebildet. Die Inanspruchnahme erfolgte für laufende Nachsorgemaßnahmen.
35. Die Höhe der Rückstellungen wurde von der technischen Verwaltung des EAW auf der Grundlage der ergangenen Genehmigungsbescheide der Aufsichtsbehörde ermittelt. Aufgrund einer neu durchgeführten Kostenschätzung wurde bei gleichzeitiger Zuführung von € 33.938,42 ein Betrag in Höhe von € 11.525,81 von den bereits gebildeten Rückstellungen aufgelöst.
36. Die Inanspruchnahme von € 19.782,61 betrifft im Wesentlichen Nachsorgearbeiten.
37. Im Rahmen der Bewertung der Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge der Bauschuttdeponien aus der Anwendung des BilMoG errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von insgesamt T€ 37. Der Eigenbetrieb hat dabei aber von seinem Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB Gebrauch gemacht und den zum 31. Dezember 2016 bestehenden Wert beibehalten (Beibehaltungswahlrecht).



Zu Archivierungskosten

38. Für die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen wurde eine Rückstellung in Höhe der durchschnittlichen Raum- und Sachkosten gebildet.
39. Die Inanspruchnahme erfolgte für Archivierungskosten des Wirtschaftsjahres.

Zu Leistungsentgelt

40. Die Rückstellung betrifft eine Leistungszulage gemäß §18 IV TVöD. Diese musste gebildet werden, da ein Anspruch der Beschäftigten gegenüber dem Eigenbetrieb auf Auszahlung der Leistungszulage gemäß dem TVöD besteht. Eine Vereinbarung mit dem Personalrat über die Verteilung der Leistungszulage war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht geschlossen.

Zu Altersteilzeit

41. Die Rückstellung für Altersteilzeit wurde für zwei bestehende Altersteilzeitvereinbarungen gebildet.

C. Verbindlichkeiten

42. Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.560.582,00	1.640.440,31
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	777.084,45	643.312,18
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	898.092,50	783.117,30
Sonstige Verbindlichkeiten	10.012,73	18.934,91
	3.245.771,68	3.085.804,70

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

43. Entwicklung:

	€
Stand 31.12.2015	1.640.440,31
Planmäßige Tilgung	79.858,31
Stand 31.12.2016	1.560.582,00

44. Die Verbindlichkeit ist durch einen Kontoauszug zum Bilanzstichtag belegt.

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
	€	€
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>777.084,45</u>	<u>643.312,18</u>

45. Die Verbindlichkeiten sind durch eine Kreditorensaldenliste zum Bilanzstichtag belegt.

3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis

46. Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Darlehen	588.474,27	631.451,23
Verwaltungs-, Personal- und sonstigen Kostenerstattungen	309.618,23	151.666,07
	<u>898.092,50</u>	<u>783.117,30</u>

Zu Darlehen

47. Entwicklung:

	€
Stand 31.12.2015	631.451,23
Planmäßige Tilgung	42.976,96
Stand 31.12.2016	<u>588.474,27</u>

48. Vom Rheingau-Taunus-Kreis aufgenommene Darlehen sind im Rahmen der Gründung dem EAW zugeordnet worden. Die Darlehen werden planmäßig getilgt. Die Verbindlichkeit ist durch eine Saldenbestätigung zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Kreditorische Debitoren	10.012,73	18.934,91



	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
	€	€
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2.264,00</u>	<u>2.500,00</u>

49. Die Position besteht aus Vorausleistungen für Müllsäcke.

Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

50. Zusammensetzung:

	2016	2015
	€	€
Gebühren Hausmüll	8.210.812,90	8.687.893,75
Einnahmen Papierverwertung ¹⁾	1.112.941,05	0,00
Erträge aus der Annahme von Wertstoffen ¹⁾	695.780,24	0,00
Einnahmen DSD ¹⁾	257.594,32	0,00
Erträge Photovoltaikanlage ¹⁾	166.857,10	0,00
Gebühren Gewerbeabfall	139.260,28	119.163,76
Gebühren Erde und Bauschutt	120.331,10	116.415,00
Erlöse Gartenabfall	68.540,10	67.157,60
Erträge aus Kompostverkauf ¹⁾	21.836,25	0,00
Pacht Kompostierungsanlage ¹⁾	12.000,00	0,00
Erträge Alttextilien ¹⁾	11.063,58	0,00
Erlöse Sonderabfall	4.725,60	3.289,46
Sonstige Erlöse ¹⁾	29.795,67	0,00
	10.851.538,19	8.993.919,57

¹⁾ Die Beträge wurden im Vorjahr unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

2. Sonstige betriebliche Erträge

51. Zusammensetzung:

	2016	2015
	€	€
Erträge aus der Annahme von Wertstoffen ¹⁾	0,00	742.084,82
Einnahmen DSD AG ¹⁾	0,00	255.858,65
Erträge aus Papierverwertung ¹⁾	0,00	1.024.227,82
Erträge aus Energielieferung Photovoltaikanlage ¹⁾	0,00	183.231,67
Mahngebühren und Säumniszuschläge ¹⁾	0,00	11.549,49
Neutrale und periodenfremde Erträge	621.288,56	39.010,67
Sonstige Erträge	960,50	57.560,39
	622.249,06	2.313.523,51

¹⁾ Die Erträge werden in 2016 infolge der Anwendung des BilRUG unter den Umsatzerlösen ausgewiesen.



Zu Neutrale und periodenfremde Erträge

52. Zusammensetzung:

	2016	2015
	€	€
Gutschrift Veolia aus Vorjahren	0,00	23.076,46
Auflösung Rückstellungen	613.214,46	7.172,70
Wertberichtigung	7.942,20	1.000,00
Sonstige	131,90	7.761,51
	621.288,56	39.010,67

53. Zur Auflösung der Rückstellungen vergleiche die Positionen (B.1.) und (B.2.).

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für bezogene Leistungen

54. Zusammensetzung:

	2016	2015
	€	€
Unternehmerentgelt Hausmüllsammlung Untertaunus	806.580,93	791.088,44
Deponiegebühren	2.616.076,05	2.971.440,47
Bioabfallsammlung Untertaunus	606.846,26	571.548,38
Bioabfallkompostierung	753.744,42	828.060,30
Gartenabfallverwertung	511.907,91	505.082,46
Altpapiersammlung	674.194,07	770.640,26
Sonderabfallbeseitigung	543.951,37	550.923,78
Unternehmerentgelt Wertstoffe	601.587,45	576.433,52
Unternehmerentgelt Bauschutt	158.286,71	153.026,00
Aufwand Photovoltaikanlage	11.966,64	12.460,48
Unternehmerentgelt Sperrmüll	452.281,59	413.658,07
DSD Anteil Rheingau ¹⁾	89.360,16	0,00
Projekt zur Abfallvermeidung	26.750,00	0,00
	7.853.533,56	8.144.362,16

¹⁾ Der Betrag wurde im Vorjahr unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

4. Personalaufwand

55. Zusammensetzung:

	2016	2015
	€	€
Löhne und Gehälter	1.354.785,03	1.127.028,02
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	369.362,92	339.501,58
	1.724.147,95	1.466.529,60

a) Löhne und Gehälter

56. Zusammensetzung:

	2016	2015
	€	€
Entgelte tariflich Beschäftigte	1.302.824,67	1.077.540,73
Besoldung Beamte	51.960,36	49.487,29
	1.354.785,03	1.127.028,02

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

57. Zusammensetzung:

	2016	2015
	€	€
Sozialversicherungsbeiträge	249.026,24	229.309,29
Altersvorsorge	118.722,43	106.789,03
Soziale Aufwendungen	814,78	2.145,76
Beihilfen	799,47	1.257,50
	369.362,92	339.501,58

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

58. Zusammensetzung:

	2016	2015
	€	€
Immaterielle Vermögensgegenstände	4.966,00	7.808,00
Sachanlagen		
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	132.484,77	125.628,07
- Maschinen und maschinelle Anlagen	115.155,00	117.902,00
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	119.011,30	107.621,35
	366.651,07	351.151,42
Insgesamt	371.617,07	358.959,42

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

59. Zusammensetzung:

	2016	2015
	€	€
Gebührenausgleich	0,00	19.104,08
Verwaltungskostenerstattung an Gemeinden	544.414,56	523.193,10
Innere Leistungsverrechnung	169.171,86	172.673,39
Anteil DSD AG Rheingau ¹⁾	0,00	88.555,05
Kosten Verwaltungsgebäude	65.786,16	64.759,68
Porto und Telefon	61.165,94	47.724,75
Periodenfremde Aufwendungen	102.146,85	47.180,72
Informationsarbeit	44.221,67	40.204,71
Reinigung Wertstoffsammelplätze	130.474,07	128.032,64
Kosten Einsatz EDV	33.259,63	28.072,54
Abschluss- und Prüfungskosten	10.000,00	25.000,00
Kilometergelderstattungen	11.713,35	13.592,31
Rechts- und Beratungskosten	86.337,60	51.888,17
Beseitigung illegaler Ablagerungen	12.119,82	11.554,71
Unterhaltung Kfz	47.517,13	36.295,05
Nachsorgeaufwendungen	33.938,42	21.568,95
Ausschreibung Einsammlung Untertaunus	634,98	722,33
Fortbildungskosten	13.202,81	14.728,65
Sonstiges	145.406,87	148.362,26
	1.511.511,72	1.483.213,09

¹⁾ Der Betrag wird in 2016 infolge der Anwendung des BilRUG unter dem Materialaufwand ausgewiesen.

Zu Gebührenaussgleich

60. Vergleiche die Erläuterungen zum Posten Rückstellungen für Gebührenaussgleich.

Zu Periodenfremde Aufwendungen

61. Zusammensetzung:

	2016	2015
	€	€
Auflösung Umsatzsteuerforderung	64.137,99	0,00
Sonstiges	23.876,47	7.466,00
Rechnung Remondis Vorjahre	14.132,39	0,00
Rechnungen Veolia aus Vorjahren	0,00	34.590,33
Forderungsverluste und Wertberichtigungen	0,00	3.880,44
Zuführungen Einzelwertberichtigungen	0,00	1.243,95
	102.146,85	47.180,72

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

62. Zusammensetzung:

	2016	2015
	€	€
Zinserträge Termingelder	77.325,17	88.206,92
Zinserträge Kreditgewährung und Kontokorrentguthaben	3.349,36	686,63
Zinsertrag Rückstellung Gebührenaussgleich	28.294,90	48.884,03
	108.969,43	137.777,58

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

63. Zusammensetzung:

	2016	2015
	€	€
Darlehenszinsen	85.536,47	106.087,26
Zinsaufwand aus der Verzinsung der ATZ-Rückstellung	2.900,00	9.650,00
Kontokorrentzinsen	14,91	0,00
	88.451,38	115.737,26

9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

64. Zusammensetzung:

	2016	2015
	€	€
Körperschaftsteuer	26.654,16	9.286,10
Gewerbesteuer	0,00	7.792,00
Körperschaftsteuer 2013 (Nachzahlung)	0,00	7.565,93
	26.654,16	24.644,03

	<u>2016</u>	<u>2015</u>
	€	€
10. Ergebnis nach Steuern	<u>+6.840,84</u>	<u>-148.224,90</u>

11. Sonstige Steuern

65. Zusammensetzung:

	2016	2015
	€	€
Kfz-Steuern	1.334,79	1.380,29
Sonstige Steuern	1.240,24	-15.494,51
	2.575,03	-14.114,22

	<u>2016</u>	<u>2015</u>
	€	€
12. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	<u>+4.265,81</u>	<u>-134.110,68</u>



Anlagen	Anlage
Bilanz zum 31. Dezember 2016	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016	2
Anhang 2016	3
Lagebericht 2016	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG	6
Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	8

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktivseite	31.12.2015		31.12.2015		Passivseite	
	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.279,00				
Summe		2.279,00				
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	603.521,77					
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.402.812,00					
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	524.094,00					
Summe Sachanlagevermögen	2.530.427,77	2.530.427,77				
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen		1.375.000,00				
Summe Anlagevermögen		3.907.706,77				
B. Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände und Leistungen						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	221.117,57					
2. Sonstige Vermögensgegenstände	340.253,72					
Summe	561.371,29	561.371,29				
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Umlaufvermögen						
1. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		7.148.200,93				
Summe Umlaufvermögen		7.709.572,22				
C. Rechnungsabgrenzungsposten						
1. Rechnungsabgrenzungsposten		24.080,18				
Summe		11.644.080,51				
		12.060.462,27				
A. Eigenkapital						
I. Stammkapital						
II. Zweckgebundene Rücklagen						
III. Allgemeine Rücklagen						
IV. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)						
Summe Eigenkapital		5.779.276,01				
B. Rückstellungen						
1. Rückstellungen für Gebührenausschlag		1.751.258,82				
2. Sonstige Rückstellungen		865.510,00				
Summe Rückstellungen		2.616.768,82				
C. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		1.560.582,00				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		777.084,45				
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis		898.092,50				
4. Sonstige Verbindlichkeiten		10.012,73				
Summe Verbindlichkeiten		3.245.771,68				
D. Rechnungsabgrenzungsposten						
1. Rechnungsabgrenzungsposten		2.264,00				
Summe		11.644.080,51				
		12.060.462,27				

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016

	€	€	2015 €
1. Umsatzerlöse		10.851.538,19	8.993.919,57
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>622.249,06</u>	<u>2.313.523,51</u>
		11.473.787,25	11.307.443,08
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		7.853.533,56	8.144.362,16
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.354.785,03		1.127.028,02
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung und Unterstützung: € 118.722,43 (Vorjahr: € 106.789,03)	<u>369.362,92</u>	1.724.147,95	<u>339.501,58</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		371.617,07	358.959,42
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.511.511,72	1.483.213,09
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus Abzinsungen: € 28.294,90 (Vorjahr: € 48.884,03)		108.969,43	137.777,58
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus Aufzinsungen: € 2.900,00 (Vorjahr: € 9.650,00)		88.451,38	115.737,26
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>26.654,16</u>	<u>24.644,03</u>
10. Ergebnis nach Steuern		+6.840,84	-148.224,90
11. Sonstige Steuern		<u>2.575,03</u>	<u>-14.114,22</u>
12. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)		<u>+4.265,81</u>	<u>-134.110,68</u>

Nachrichtlich

Vorbehaltlich des Beschlusses des Kreistages soll der Jahresgewinn den Rücklagen zugeführt werden.

Anhang 2016

des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes für Hessen vom 09. Juni 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), aufgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde durch den Eigenbetrieb unter Berücksichtigung des HGB und des EigBGes aufgestellt. Der Jahresabschluss wurde erstmalig unter Anwendung aller durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) geänderten Vorschriften des HGB aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist daher nicht mit dem Vorjahr vergleichbar. Bei Anwendung der durch das BilRUG geänderten Vorschriften bereits im Vorjahr, hätten sich 2015 Umsatzerlöse von € 11.210.872,02, sonstige betriebliche Erträge von € 96.571,06, Materialaufwendungen von € 8.232.917,21 und sonstige betriebliche Aufwendungen von € 1.394.658,04 ergeben.

Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die Formblätter des Eigenbetriebsgesetzes vom 09. Juni 1989 Anwendung.

Von der Möglichkeit, Angaben statt in der Bilanz und GuV im Anhang zu zeigen, wurde weitgehend Gebrauch gemacht.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

2. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Zugänge des Anlagevermögens wurden mit den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten ggf. vermindert um Abschreibungen bewertet. Die Herstellungskosten betreffen Einzelkosten sowie angemessene Teile der Gemeinkosten.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der linearen Methode oder entsprechend der Inanspruchnahme vorgenommen. Bei der linearen Methode wurde die Abschreibung von den Zugängen zeitanteilig berechnet.

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderung dauerhaft ist.

Der Eigenbetrieb hält eine Beteiligung in Höhe von 25 % an der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG mit Sitz in Heidenrod. Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt am 31. Dezember 2015 T€ 3.400, das Jahresergebnis 2015 beträgt T€ 454.

Insgesamt wurde die Detailgliederung des Anlagevermögens den Notwendigkeiten angepasst.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der in der Bilanz zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens sind aus dem folgenden Anlagennachweis ersichtlich.

Antlagennachweis zum 31. Dezember 2016

	Anschaffungs- und Herstellungskosten										Abschreibungen			Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Stand 31.12.2015	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2015	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesamelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Stand 31.12.2016	am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorange- gangenen Wirtschaftsjahres	Durch- schnittlicher Abschrei- bungssatz	Durch- schnittlicher Restbuch- wert				
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	€	%			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																	
1. Erichtlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	202.696,65	714,00	0,00	0,00	203.410,65	196.165,65	4.966,00	0,00	201.131,65	2.279,00	6.531,00	2,4	1,1				
II. Sachanlagen																	
1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	3.607.489,39	37.784,77	0,00	0,00	3.645.274,16	2.909.267,62	132.484,77	0,00	3.041.752,39	603.521,77	696.221,77	3,6	16,6				
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	2.282.035,34	0,00	0,00	0,00	2.282.035,34	764.068,34	115.155,00	0,00	879.223,34	1.402.812,00	1.517.967,00	5,0	61,5				
3. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	2.536.314,88	230.135,30	245,90	0,00	2.766.204,38	2.123.230,98	119.011,30	131,90	2.242.110,38	524.094,00	413.084,00	4,3	18,9				
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	100,0				
Summe Sachanlagen	8.425.839,71	267.920,07	245,90	0,00	8.693.513,88	5.796.566,94	366.651,07	131,90	6.163.066,11	2.530.427,77	2.629.272,77	4,2	29,1				
III. Finanzanlagen																	
1. Beteiligungen	1.375.000,00	0,00	0,00	0,00	1.375.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.375.000,00	1.375.000,00	0,0	100,0				
Insgesamt	10.003.536,36	268.634,07	245,90	0,00	10.271.924,53	5.992.732,59	371.617,07	131,90	6.364.217,76	3.907.706,77	4.010.803,77	3,6	38,0				

b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen, die sonstigen Vermögensgegenstände und die flüssigen Mittel sind zu Nominalwerten angesetzt. Nicht werthaltige Forderungen wurden einzelwertberichtigt. Eine pauschal ermittelte Wertberichtigung der Liefer- und Leistungsforderungen wurde zur Abdeckung des latenten Ausfallrisikos gebildet.

Die gesamten Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

c) Eigenkapital

Das Eigenkapital zeigt im Berichtsjahr folgende Entwicklung:

	Stand 31.12.2015 €	Entnahme €	Zuführung €	Stand 31.12.2016 €
Stammkapital	25.564,59	0,00	0,00	25.564,59
Zweckgebundene Rücklage	4.114.308,31	-134.110,68	0,00	3.980.197,63
Allgemeine Rücklage	1.769.247,98	0,00	0,00	1.769.247,98
Jahresgewinn(+)/ Jahresverlust(-)	-134.110,68	+134.110,68	4.265,81	4.265,81
Summe	5.775.010,20	0,00	4.265,81	5.779.276,01

d) Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der sonstigen Rückstellungen:

	Stand	Zuführung	Inanspruch-	Auflösung	Stand
	31.12.2015	A= Aufzinsung	nahme	A= Abzinsung	31.12.2016
	€	€	€	€	€
Rückstellung für Gebührenaussgleich	2.371.117,37	0,00	591.563,65	A= 28.294,90	1.751.258,82
Rückstellung für Leistungszulagen	0,00	113.600,00	0,00	0,00	113.600,00
Sonstige Rückstellungen:	0,00	113.600,00	0,00	0,00	113.600,00
Deponienachsorge					
- Aarbergen-Kettenbach	141.040,00	0,00	1.237,60	1.262,40	138.540,00
- Bad Schwalbach	22.750,00	19.500,00	0,00	0,00	42.250,00
- Heidenrod-Egenroth	142.300,00	11.807,62	13.307,62	0,00	140.800,00
- Hohenstein-Breithardt	10.650,00	380,80	380,80	0,00	10.650,00
- Hünstetten-Wallbach	24.000,00	2.250,00	0,00	0,00	26.250,00
- Idstein	142.100,00	0,00	3.721,95	5.378,05	133.000,00
- Taunusstein-Orlen	55.800,00	0,00	374,85	3.525,15	51.900,00
- Waldems-Reinborn	68.190,00	0,00	759,79	1.360,21	66.070,00
Rückstellung für Prüfungs- und Abschlusskosten	33.500,00	19.000,00	23.375,00	10.125,00	19.000,00
Urlaubsansprüche	40.000,00	37.000,00	40.000,00	0,00	37.000,00
Archivierungskosten	27.000,00	5.000,00	5.000,00	0,00	27.000,00
Altersteilzeit	118.700,00	0,00	62.150,00	0,00	59.450,00
		A= 2.900,00			
	3.197.147,37	208.538,42	741.871,26	21.650,81	2.616.768,82
		A= 2.900,00		A= 28.294,90	

Die Rückstellungsbildung erfolgte in der Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die Berechnungen der Rückstellungen für Rekultivierungs-, Sanierungs- und Nachsorgemaßnahmen für

Deponien wurden unter Berücksichtigung heutiger Erkenntnisse auf der Basis der jeweiligen Genehmigungsbescheide des Regierungspräsidenten in Darmstadt vorgenommen.

Die Höhe der Rückstellungen wurde von der technischen Verwaltung des EAW auf der Grundlage der ergangenen Genehmigungsbescheide der Aufsichtsbehörde ermittelt.

Im Rahmen der Bewertung der Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge der Bauschuttdeponien aus der Anwendung des BilMoG errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von insgesamt T€ 37. Der Eigenbetrieb hat dabei aber von seinem Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB Gebrauch gemacht und den zum 31. Dezember 2016 bestehenden Wert beibehalten (Beibehaltungswahlrecht).

Die Bildung der Rückstellung für Gebührenaussgleich wurde auf Grundlage der neuen Gesetzeslage aus der Verpflichtung des Ausgleichs von Überdeckungen aus den Vorjahren gebildet und entsprechend dem Bedarf aufgelöst.

Die Rückstellung für die Leistungszulage musste gebildet werden, da ein Anspruch der Beschäftigten gegenüber dem Eigenbetrieb auf Auszahlung der Leistungszulage gemäß dem TVöD besteht. Eine Vereinbarung mit dem Personalrat über die Verteilung muss noch geschlossen werden.

e) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Fristigkeit und die Zusammensetzung sind aus dem folgenden Verbindlichkeitspiegel ersichtlich. Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von			Insgesamt
	bis zu einem Jahr	einem bis zu fünf Jahren	über fünf Jahren	
gegenüber Kreditinstituten	157.600,00	630.400,00	772.582,00	1.560.582,00
aus Lieferungen und Leistungen	777.084,45	0,00	0,00	777.084,45
gegenüber dem Landkreis	354.871,10	422.307,08	120.914,32	898.092,50
Sonstige	10.012,73	0,00	0,00	10.012,73
Insgesamt	1.299.568,28	1.052.707,08	893.496,32	3.245.771,68

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis betreffen mit T€ 588 ein Darlehen sowie mit T€ 310 Verwaltungs-, Personal- und sonstige Kostenerstattungen.

3. Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse entsprechend § 251 HGB bestanden zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 nicht.

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden im vertraglichen Rahmen für Entsorgungsleistungen und Mieten.

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016

a) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen:

Zusammensetzung:	€
Gebühren Hausmüll	8.210.812,90
Einnahmen Papierverwertung	1.112.941,05
Erträge aus der Annahme von Wertstoffen	695.780,24
Einnahmen DSD	257.594,32
Erträge Photovoltaikanlage	166.857,10
Gebühren Gewerbeabfall	139.260,28
Gebühren Erde und Bauschutt	120.331,10
Erlöse Gartenabfall	68.540,10
Erträge aus Kompostverkauf	21.836,25
Pacht Kompostierungsanlage	12.000,00
Erträge Alttextilien	11.063,58
Erlöse Sonderabfall	4.725,60
Sonstige Erlöse	29.795,67
	<u>10.851.538,19</u>

Den Umsatzerlösen liegen die folgenden Abfallmengen zugrunde:

	2015	2016
	Mg	Mg
Hausmüll	19.864	20.511
Sperrmüll	2.653	6.005
Bioabfälle	33.915	36.294
Sonstige Wertstoffe	18.695	14.405
E-Schrott	1.558	1.684
Sonderabfallkleinmengen	82	133
Batterien	23	44
Gewerbeabfälle	3.072	3.343
Bodenaushub	1.309	898
Bauschutt	6.018	6.423
Rückstände Abwasserbehandlung	0	0
Insgesamt	87.189	89.740

Gebührenübersicht

	<u>2016</u>
	€
<u>Gebühren im Kreisteil Untertaunus</u>	
Grundgebühr je angefangener	
Kalendermonat ab 2001 incl. 12 Leerungen	
je 80 l MGB ¹⁾ Restmüll	5,76
je 120 l MGB Restmüll	8,64
je 240 l MGB Restmüll	17,28
je 1.100 l MGB Restmüll	79,20
Leistungsgebühr ab der 13. Leerung	
je 80 l MGB Restmüll	3,84
je 120 l MGB Restmüll	5,79
je 240 l MGB Restmüll	11,52
je 1.100 l MGB Restmüll	52,80
Gebühr für die Biotonne je angefangener	
Kalendermonat	
je 80 l MGB Biotonne	5,20
je 120 l MGB Biotonne	7,80
je 240 l MGB Biotonne	15,60
Gebühr für die Biotonne je angefangener	
Kalendermonat bei gewerblicher Nutzung	
(seit dem 01.01.1996)	
je 80 l MGB Biotonne	13,50
je 120 l MGB Biotonne	20,25
je 240 l MGB Biotonne	40,50
Gebühr für Entsorgung eines	5,00
Zusatzmüllsackes	
Gebühr für Änderung des	10,00
Behältervolumens	
1) Müllgroßbehälter	

	<u>2016</u>
	€
<u>Gebühren im Kreisteil Rheingau</u>	
1. Die Hausmüllgebühr für alle am 30.06 eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz im Kreisteil Rheingau gemeldeten Personen (je Einwohner und Jahr)	20,70
2. Die Gewichtsmenge der Abfälle, die von dem Rhein-Lahn-Kreis dem Landkreis für den Kreisteil Rheingau im jeweiligen Abrechnungsjahr in Rechnung gestellt wird (je Gewichtstonne)	108,20
3. Die Anzahl der entsorgten Kühlgeräte, nachgewiesen durch die Anmeldekarten (je Kühlgerät)	Entfallen
<u>Gebühren</u>	
Sonderabfallkleinmengen pro kg	4,60
Bioabfälle pro Tonne	123,00
Anlieferung Deponie Singhofen pro Tonne	155,00

b) Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen sind die folgenden wesentlichen periodenfremden Aufwendungen und Erträge enthalten:

Neutrale und periodenfremde Erträge	T€
Auflösung von Rückstellungen	613.214,46
Auflösung von Wertberichtigungen	7.942,20
Sonstige	131,90
	621.288,56
Neutrale und periodenfremde Aufwendungen	
Ausbuchung Umsatzsteuerforderung	64.137,99
Rechnung Remondis Vorjahre	14.132,39
Rechnung Alberti Vorjahre	7.215,51
Sonstige	16.660,96
	102.146,85
Neutrales Ergebnis	519.141,71

c) Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich wie folgt entwickelt:

	2015	2016
	€	€
Entgelte tariflich Beschäftigte	1.077.540,73	1.302.824,67
Besoldung Beamte	49.487,29	51.960,36
Sozialversicherungsbeiträge	229.309,29	249.026,24
Altersvorsorge	108.934,79	119.537,21
Beihilfen	1.257,50	799,47
	1.466.529,60	1.724.147,95

d) Abschreibungen

Es handelt sich ausschließlich um ordentliche Abschreibungen im Rahmen des Geschäftsbetriebes.

6. Gesamthonorar Abschlussprüfer

Für das Wirtschaftsjahr 2016 berechnete der Abschlussprüfer ein Gesamthonorar von T€ 16. Das Honorar betrifft mit T€ 7 Abschlussprüfungsleistungen. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen wurden vom Abschlussprüfer in Höhe von T€ 9 erbracht.

7. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ergeben.

8. Gewinnverwendung

Vorbehaltlich des Beschlusses des Kreistages, soll der Jahresgewinn den Rücklagen zugeführt werden.

9. Sonstige Angaben

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes von Hessen gestaltet.

Die Kreisverwaltung Bad Schwalbach ist Mitglied bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden. Diese gewährt den Beschäftigten als Betriebsrente zusätzliche Versorgungsleistungen (Altersrente und Erwerbsminderungsrenten für Versicherte und Hinterbliebenenrenten) nach Maßgabe ihrer Satzung. Für 2016 wurde bis 30.06 ein Umlagesatz von 6,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (=Bemessungsgrundlage) erhoben; ab 01.07 6,6 %. Hinzu kommt noch ein vom Arbeitgeber zu tragendes Sanierungsentgelt in Höhe von 2,3 % der Bemessungsgrundlage. Beiträge in die ZVK werden für alle Tarif-Beschäftigten des Landkreises entrichtet. Die Aufwendungen für 2016 betragen 92.966,31 € inkl. Steuern.

Die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes zur Betriebsleitung und Betriebskommission finden Anwendung.

Die Zahl der Beschäftigten stellt sich im Jahresdurchschnitt wie folgt dar:

	31.12.2016	31.12.2015
	Anzahl	Anzahl
Beamte	1	1
Arbeitnehmer (Verwaltung)	16	17
Arbeitnehmer (Betrieb)	13	12,5
Beschäftigte insgesamt	30	30,5

Die Betriebsleitung oblag ab (01.07.2014) Herrn Hoffmann und Herrn Petri. Es sind insgesamt Aufwendungen in Höhe der Angestelltenvergütung entstanden.

Betriebskommissionsmitglieder:

Albers, Burkhard Vorsitzender	Landrat
Ottes, Karl	Bürgermeister a. D.
Rabanus, Martin	Dipl. Politologe
Lieber Walter	Dipl. Rechtspfleger
Weimann, Paul	Bürgermeister a. D.
Rodius, Hans	Betriebswirt
Weiß, Marius	Rechtsanwalt
Herfurth, Christian	Bürgermeister
Scheliga, Udo	Bürgermeister
Rossow, Inga	Geschäftsführerin
Keßner, Christian	Dipl. Betriebswirt FH
Kopp, Christel	Personalratsvorsitzende
Ralf Eckel	Personalratsmitglied

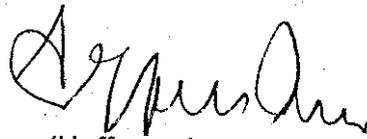
Die Sitzungsgelder für die Betriebskommissionsmitglieder betragen im Jahr 2016
T€ 1.

Bad Schwalbach, 30. Juni 2017

- Die Betriebsleitung -



Petri
Betriebsleiter



(Hoffmann)

Betriebsleiter

Lagebericht 2016

des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes
 - a) Ergebnis
 - b) Vorgänge von besonderer Bedeutung
 - c) Wirtschaftliche und technische Entwicklung
3. Angabepflichten gemäß § 26 Eigenbetriebsgesetz
4. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes und Schlussbemerkungen

1. Vorbemerkungen

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft hat nach den Vorschriften des § 26 Hessisches Eigenbetriebsgesetz gleichzeitig mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht zu erstellen.

Die Vorschriften des § 289 Handelsgesetzbuch gelten sinngemäß.

Der Eigenbetrieb wurde zum 01. Januar 1994 als Sondervermögen gem. § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung für die Abfallwirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreises errichtet. Die Errichtung wurde mit Bericht vom 14. Dezember 1993 dem Regierungspräsidium in Darmstadt angezeigt.

Der nach den §§ 15 ff. Hessisches Eigenbetriebsgesetz vorgeschriebene Wirtschaftsplan 2016 wurde vom Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises in seiner Sitzung vom 08. Dezember 2015 festgestellt.

Die nach § 21 Hessisches Eigenbetriebsgesetz vorgeschriebenen Zwischenberichte wurden der Betriebskommission vorgelegt.

2. Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

a) Ergebnis

Das Ergebnis der Geschäftstätigkeit im laufenden Jahr 2016 beläuft sich auf einen Gewinn in Höhe von 4.265,81 €.

Der veranschlagte Jahresgewinn nach Rückstellungsentnahme (1.299.378,43 €) von 3.867,40 € wurde unwesentlich verfehlt.

Die geplante Auflösung der Rückstellung für den Gebührenaussgleich wurde nicht in der veranschlagten Höhe benötigt. Ausschlaggebend für den im Ergebnis geringeren strukturellen Verlust sind insbesondere die niedrigeren Aufwendungen für die Altpapiersammlung sowie die positive Entwicklung der Einnahmen der Wertstoffhöfe und die verbesserten Vergütungen im Bereich Altpapier.

Im Rahmen des Geschäftsverlaufs konnten keine bedeutsamen finanziellen Vorkommnisse verzeichnet werden. Die Prognosen aus dem Wirtschaftsplan konnten weitestgehend eingehalten werden, lediglich die sonstigen betrieblichen Erträge entwickelten sich wie vorstehend ausgeführt nicht gemäß den Prognosen. Die erhöhten Aufwendungen, die sich im Rahmen der neuen Vertragslage mit der Fa. Remondis beim Hauptentsorgungsvertrag ergeben haben, wurden bereits bei der Prognose des Wirtschaftsjahres 2016 berücksichtigt und sind auch so eingetreten.

b) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzsumme der Gesellschaft verminderte sich zum 31. Dezember 2016 von T€ 12.060 auf T€ 11.644 (- T€ 416). Den größten Anteil an den Vermögenswerten auf der Aktivseite haben dabei, wie im Vorjahr, die liquiden Mittel mit 61,5 % (Vorjahr: 59,7 %). Das Anlagevermögen hat mit T€ 3.907 einen Anteil von 33,5 % (Vorjahr: 33,3 %).

Auf der Passivseite weist das Eigenkapital mit T€ 5.779 einen Anteil von 49,6 % (Vorjahr: 47,9 %) am Gesamtkapital auf. Die Rückstellungen vermindern sich um T€ 580 von T€ 3.197 auf T€ 2.617. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringern sich von T€ 1.640 auf T€ 1.561, während bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ein Anstieg von T€ 643 auf T€ 777 und bei den Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis von T€ 783 auf T€ 898 zu verzeichnen ist.

Es liegen Mittelzuflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit (T€ 344), Mittelabflüsse der Investitionstätigkeit (T€ 187) sowie aus der Finanzierungstätigkeit (T€ 208) vor, somit verringerte sich der Finanzmittelbestand auf + T€ 7.148.

Bei den Umsatzerlösen ist im Wesentlichen bedingt durch die Gebührensenkung ein Rückgang um T€ 446 von T€ 11.298 auf T€ 10.852 zu verzeichnen. Die Materialaufwendungen reduzieren sich im gleichen Zeitraum von T€ 8.233 auf T€ 7.854, während es bei den Personalaufwendungen ein Anstieg von T€ 1.466 auf T€ 1.724 gab.

c) Vorgänge von besonderer Bedeutung

-keine-

d) Wirtschaftliche und technische Entwicklung

Umzug des EAW

Die Betriebsleitung wurde mit der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten zur Unterbringung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft beauftragt. Notwendig wurde dies aufgrund der angespannten Unterbringungssituation im Kreishaus, insbesondere wegen eines vermehrten Raumbedarfs im Flüchtlingsdienst und Jobcenter.

Der EAW hat daraufhin einen Zweijahresvertrag zur Anmietung von Büroräumen in Aarbergen unterzeichnet. Vor dem Umzug wurden die Räumlichkeiten umgebaut, die Datenverbindung durch die Telekom eingerichtet und entsprechende zeitgemäße Büromöbel beschafft. Zwischenzeitlich wurde eine eigene Frankiermaschine besorgt und der Posteingang und -ausgang organisiert. Die alten Telefonnummern sind weiterhin gültig.

Am 27.09.2016 ist die Verwaltung des EAW in das Passavant-Hochhaus in Kettenbach umgezogen. Die neue Adresse lautet:

**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis,
Passavant -Geiger-Straße 1
65326 Aarbergen**

Abfallmengenbilanz 2015 Hessen- ein Vergleich RTK zum Hessendurchschnitt

Die in 2016 vorgelegte Abfallmengenbilanz 2015 für Hessen weist für den Rheingau-Taunus-Kreis höchst erfreuliche Zahlen auf.

2015	Hessen		RTK	
	kg je E a	%	kg je E a	%
Siedlungsabfälle gesamt	459	100	500	100
Hausmüll	153	33	108	21
Sperrmüll	27	6	14	3
Bioabfall u. Grünschnitt	130	28	185	37
Wertstoffe einschl. Verpackungen	149	33	193	39

Im RTK sammeln die Bürger 76 % aller Abfälle getrennt als Wertstoffe oder Bioabfall. Nur 24 % der Abfälle fallen als Haus- oder Sperrmüll zur Entsorgung an.

Hessenweit werden nur 60 % der Siedlungsabfälle separat erfasst und verwertet, und 40 % fallen als Haus- und Sperrmüll zur Entsorgung an.

Mit 185 kg getrennt gesammelt Bioabfällen je Einwohner im Jahr erreicht der RTK einen Spitzenwert in Hessen. Die Ursache hierfür ist sicherlich in den bequemen kreisweit vorhandenen Grünschnittsammelstellen zu sehen, die die Bürger und Bürgerinnen motivieren, Grünabfälle getrennt zu sammeln.

In 2015 wurden selbst im Bereich der Wertstoffe einschließlich der Verpackungen ein Höchstwert von 193 kg je Einwohner und Jahr erreicht, während der hessische Durchschnittswert bei 149 kg je Einwohner und Jahr liegt. Im Jahr 2014 lag der RTK noch auf Platz 2 im Bereich Wertstoffe, jetzt hat er den hessischen Spitzenplatz erreicht.

Um die hohe Motivation der Bürgerinnen und Bürger zu erhalten, ist weiterhin intensive Öffentlichkeitsarbeit notwendig.

Öffentlichkeitsarbeit

Landesweite Aktion „Bioabfälle gehören in die Biotonne“

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAW) führte gemeinsam mit weiteren 70 hessischen Kommunen und dem Hessischen Umweltministerium die Aktion „**Bioabfälle gehören in die Biotonne**“ durch. Die Initiative zeigte, dass viel mehr Abfälle aus der Küche in die Biotonne dürfen als die meisten Menschen denken. Informationen rund um die Biotonne wurden im Untertaunus an speziellen Infosäulen in 4 REWE-Märkten in Aarbergen, Idstein, Niedernhausen und Taunusstein präsentiert. Ein Mitarbeiter des EAW informierte im Mai in den Märkten zum Thema „Bioabfälle gehören in die Biotonne“.

Die Getrenntsammlung von Bioabfällen ist in Deutschland seit 2015 Pflicht. Im Rheingau-Taunus-Kreis gibt es die Biotonne bereits seit 1996 flächendeckend. Trotzdem werden hierzulande immer noch rund vier Millionen Tonnen kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den Restmüll geworfen und so Rohstoffe massiv verschwendet. Um das Bewusstsein zu aktivieren, hat der EAW sich an der landesweiten Aktion beteiligt.

Viele Kunden und Kundinnen nutzten in den Supermärkten das Angebot, informierten sich gezielt zum Thema und äußerten die Absicht eine Biotonne zu bestellen.

Müllwerkstatt und Kindergartenprojekt

In 2016 besuchten 15 Schulklassen mit insgesamt 285 Schülern der Klassen 3 bis 6 die Müllwerkstatt auf dem Wertstoffhofgelände in Taunusstein-Orlen und informierten sich über die Kompostierungsanlage, die Getrenntsammlung auf den Wertstoffhöfen und die Photovoltaikanlage.

Am Kindergartenprojekt „Die kleinen Abfalldetektive“ nahmen 460 Kinder an 29 Terminen teil. Ein Mitarbeiter des EAW zeigte den Knirpsen, wie getrennt gesammelt wird.

Gewerbemessen

Der EAW hat sich sowohl auf der TIGA 2016 (Taunussteiner Gewerbeausstellung) 2 Tage und auf der Aarbergener Gewerbeschau 1 Tag präsentiert. Thema beider Veranstaltungen war die Erläuterung von Abfallvermeidungsmaßnahmen.

Verschenk-Box

Auf dem Wertstoffhof in Taunusstein-Orlen hat der EAW im September 2016 eine Verschenk-Box eröffnet. Die Idee der Verschenk-Box ist die Weitergabe der nicht benötigten Dinge zur Weitergabe an andere und dadurch die Vermeidung von Abfällen.

In vielen Haushalten schlummern zahlreiche Dinge, die nicht mehr gebraucht werden aber zu schade zum Wegwerfen sind. Viele dieser Gegenstände können woanders noch gebraucht werden. Bürgerinnen und Bürger haben nun die Möglichkeit noch gut brauchbare Dinge einzustellen und auch andere Dinge, die sie benötigen wiederum mitzunehmen. Im Sinne der Abfallvermeidung renovierte der EAW dazu eine alte nicht mehr benötigte Garage und richtete sie ein. Hier entsteht ein unentgeltlicher Marktplatz für Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, wie Werkzeuge, Geschirr, Spielsachen oder Dekorationsmaterialien.

Im Wesentlichen soll es sich dabei um Gegenstände handeln, die an die Größe der Garage angepasst sind. Für Möbel beispielsweise ist die Box nicht vorgesehen. Für Möbel besteht die Möglichkeit eine Kleinanzeige auf der Homepage des EAW zu schalten www.eaw-rheingau-taunus.de.

Die Verschenk-Box wird sehr gut angenommen, manche Dinge stehen nur wenige Stunden und finden sofort einen neuen Nutzer. Nach und nach werden solche Verschenk-Boxen soweit möglich auch auf anderen Wertstoffhöfen eingerichtet.

Wertstoffhöfe

Allgemein

Die wassergebundene Verkehrsfläche des Wertstoffhofs in Oestrich-Winkel wurde erneuert.

Auf dem Wertstoffhof in Eltville wurde ein elektrisches Tor eingebaut, so dass die Bedienung des 8 m langen Tors für die Mitarbeiter erleichtert wird.

Änderung des Elektrogerätegesetzes

Das neue Elektrogerätegesetz ist seit Februar 2016 in Kraft. Unter anderem wurde die Einteilung der Elektrogeräte in Gruppen geändert, Monitore und Fernsehgeräte werden getrennt erfasst und Photovoltaikmodule werden jetzt auch angenommen. Der EAW hat auf seiner Annahmestelle in Taunusstein-Orlen alle Neuerungen umgesetzt.

EC-Terminals

Seit Ende April 2016 sind auf den Wertstoffhöfen Taunusstein und Idstein EC-Terminals eingerichtet, so dass die Kunden ab 10 EUR auch mit Karte bezahlen können. Genutzt wird dies insbesondere von Handwerkern und Gewerbetreibenden.

Wechsel des Entsorger zum Jahresbeginn

Die Firma Knettenbrech und Gurdulic hat aufgrund eines günstigen Ausschreibungsergebnisses den Vertrag über die Gestellung von Containern, die Abfuhr der vollen Container und die Verwertung von Altholz A I-III, Altholz A IV, Altpapier und Altmetall von den Wertstoffhöfen im Rheingau-Taunus-Kreis für 2016 erhalten. Es sind 71 Container zu stellen, die regelmäßig entleert werden müssen, damit es auf den Wertstoffhöfen nicht zu Engpässen kommt. Die Einziehung der alten Container der Firma Remondis (vorheriger Vertragspartner) und die Aufstellung der neuen Container verliefen reibungslos.

Die Dienstleistung wird auch in 2017 nach einer Ausschreibung von diesem Entsorger erbracht, jedoch zu weit ungünstigeren Konditionen als in 2016.

Überwachung nach § 52a BImSchG

Am 01. Dezember fand erstmalig eine Überwachung des Wertstoffhofes Taunusstein-Orlen nach der Industrieemissionsrichtlinie gemäß § 52 a Abs. 2 BImSchG statt.

Aufgrund dieser Vorgaben und dem Überwachungsprogramm für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie erfolgte eine Vor-Ort-Kontrolle durch den RP. Der Wertstoffhof Orlen hat eine Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 t gefährlicher Abfälle und liegt daher über dem Grenzwert der IED-Richtlinie. Eine Betriebskontrolle wird zukünftig alle 3 Jahre stattfinden. Es wurde kontrolliert, ob die im Genehmigungsbescheid der Anlage aufgeführten Vorschriften und Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Beteiligung an dem Biomassekraftwerk Heidenrod

Nichtinanspruchnahme des Rückverkaufsrechts (Put-Option) der Kommanditanteile der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG

Beim Ankauf von Geschäftsanteilen der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG erhielt der RTK ein Rückverkaufsrecht (Put-Option). Da die Betriebsleitung nach drei Jahren zu der Beurteilung kam, dass der Kauf der Kommanditanteile der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG zu wirtschaftlich positiven Ergebnissen führt, hat die Betriebskommission beschlossen, von der Möglichkeit der vertraglich vereinbarten Put-Option keinen Gebrauch zu machen.

Mobile Sammlung, Transport, Zwischenlagerung und Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis hat in 2016 die Dienstleistungen Mobile Sammlung, Transport, Zwischenlagerung und Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle in zwei Einzellosen im Wege einer europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren vergeben.

Den Zuschlag für Los 1 Mobile Sammlung, Transport und Zwischenlagerung erhielt die Firma SUEZ Mitte GmbH & Co. KG mit Sitz in Fulda. Den Zuschlag für das Los 2 Transport und Entsorgung erhielt die Firma HIM GmbH, aus Biebesheim.

Die Verträge wurden für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2019 zuzüglich einer einmaligen Verlängerungsoption von einem Jahr abgeschlossen.

Die Dienstleistung wird seitdem reibungslos erbracht.

Vertrag über das Einsammeln und den Transport von Abfällen im Untertaunus

Die Firma Remondis, Auftragnehmerin des Vertrages über das Einsammeln und den Transport von Abfällen im Untertaunus, hat der Firma Fehr als Subunternehmerin gekündigt und zum 01.03.2017 die Dienstleistung und auch den Standort in Hohenstein einschließlich der Infrastruktur übernommen. Der Übergang verlief reibungslos.

Betriebliche Überwachung der Abfallströme - Betriebsprüfung

Im September 2016 hat der RP den Eigenbetrieb erstmalig einer betrieblichen Überwachung der Abfallströme unterzogen.

In diesem Zusammenhang werden die Abfallströme von der Entstehung der Abfälle bei den Betrieben über die Abfalltransporte bis hin zu den Abfallentsorgungsanlagen nachvollzogen. Die Überwachung erfolgte zum einen vor Ort durch eine Betriebsprüfung und zum anderen durch Prüfung vorgelegter Unterlagen. Es gab keine Beanstandungen.

Gefahrgutbeauftragter

Seit September 2015 hat der EAW das Institut f. Umweltstudien und –beratung, (UBERA) aus Gießen zum Gefahrgutbeauftragten bestellt. Der EAW kommt damit seinen Verpflichtungen gemäß § 3 Gefahrgutbeauftragten- Verordnung nach. Sowohl die mobile Schadstoffsammlung als auch die Annahme von Gefahrstoffen auf den Wertstoffhöfen werden mehrmals jährlich überwacht und die Mitarbeiter turnusmäßig geschult.

Deponien

Stand der Rekultivierung

Am 3. Dezember 2016 wurde mit Vertretern des RP und teilweise den ortsansässigen Förstern die Rekultivierungsstände der Deponien Bad Schwalbach Pfingstweide, Hohenstein-Breithardt, Hünstetten-Wallbach und Taunusstein-Orlen geprüft. An den Standorten Bad Schwalbach und Hünstetten-Wallbach sind aus Sicht der oberen Forstbehörde Nachpflanzungen notwendig, um das Rekultivierungsziel Wald zeitnah zu erreichen. Die Rekultivierungen an den Standorten Hohenstein-Breithardt und Taunusstein-Orlen entwickeln sich ohne Einschränkungen.

Eigenkontrollberichte

Die Eigenkontrollberichte 2016 für die Deponien in Idstein, Aarbergen – Kettenbach, Reinborn und Egenroth wurden erstellt. Alle umweltrelevanten Parameter werden in regelmäßigen Abständen beprobt.

Auf den Anlagen Aarbergen – Kettenbach, Reinborn und Egenroth kam es zu keinen Vorkommnissen. Die Analysenwerte der Grund- und Sickerwässer der Anlagen waren im Jahr 2016, wie auch in den vorherigen Jahren, unauffällig und die Richtwerte wurden nicht überschritten. Somit ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Für die Deponie in Idstein wurde an einer Messstelle für den Parameter Zink eine Überschreitung der Auslöseschwelle festgestellt, die sich bei einer Nachanalyse bestätigte. Eine Ursache für diese Überschreitung konnte nicht ermittelt werden. Der gemessene Wert für Zink liegt jedoch um eine Zehnerpotenz unter der Schadschwelle dieses Metalls im Grundwasser.

Zusammenfassend betrachtet kann nicht von einer Verunreinigung bzw. Gefährdung des Grundwasserkörpers durch Deponieabwässer der Deponie Idstein ausgegangen werden.

Die Ergebnisse der Messungen in 2017 werden beobachtet, um dann mit Vertretern des RP das weitere Vorgehen festzulegen.

3. Angabepflichten gemäß § 26 Eigenbetriebsgesetz

Wesentliche **Änderungen im Bestand**, der **Leistungsfähigkeit** und dem **Ausnutzungsgrad** der wichtigsten Anlagen haben sich nicht ergeben.

Die **Entwicklung von Rückstellungen und Eigenkapital** ist aus dem Anhang ersichtlich.

Zu weiteren Angaben wird auf den Anhang verwiesen.

4. Chancen und Risiken, Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes und Schlussbemerkungen

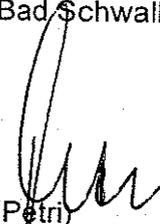
Die Betriebsleitung geht davon aus, dass die günstige Geschäftsentwicklung kurzfristig stabil sein wird. Die mittelfristige Betrachtung ist insbesondere von den 2020 anstehenden Ausschreibungen für z. B. den Hauptentsorgungsvertrag abhängig. Weiterhin sind die Auswirkungen des neuen Verpackungsgesetzes, welches am 01. Januar 2019 in Kraft treten wird und insbesondere höhere Recyclingquoten bei Wertstoffen vorschreibt, von Bedeutung.

In Planung ist die Neueinrichtung/Erweiterung der Wertstoffhöfe Idstein und Orlen in 2018.

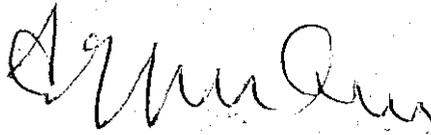
Die gesetzlich vorgegebenen Rückstellungen für Gebührensenkungen werden es nach heutigem Kenntnisstand, trotz der durchgeführten Gebührensenkung, ermöglichen, die Gebühren zumindest in den nächsten zwei Jahren konstant zu halten.

Für das Wirtschaftsjahr 2017 wird mit einem positiven Jahresergebnis in etwa auf dem Niveau des Wirtschaftsplanansatzes in Höhe von T€ 8 gerechnet.

Bad Schwalbach, 30. Juni 2017



(Petri)
Betriebsleiter



(Hoffmann)
Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreises (EAW)

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Koblenz, 30. Juni 2017



Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-
Steuerberatungsgesellschaft

Brocker

Wirtschaftsprüfer

Dr. Breitenbach

Wirtschaftsprüfer

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

1. Der Eigenbetrieb wird von zwei Betriebsleitern mit den Geschäftsbereichen Technische Abteilung und Kaufmännische Abteilung geleitet. Die Aufgaben sind in einem Organigramm sachgerecht auf die Betriebsleiter verteilt und wurden auch im Rahmen der Bestellung der Betriebsleiter festgelegt. Gemäß Eigenbetriebsgesetz ist eine Betriebskommission gebildet. Die Einbindung des Überwachungsorgans in die Entscheidungsprozesse ist weitgehend durch das Eigenbetriebsgesetz vorgegeben. Darüber hinaus besteht eine Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Rheingau-Taunus-Kreises. Eine schriftliche Weisung der Betriebskommission zur Organisation der Betriebsleitung besteht nicht. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

2. Im Berichtsjahr haben sechs Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Der Kreistag hielt drei Sitzungen ab, die Themen der Abfallwirtschaft behandelten. Wir haben die Niederschriften eingesehen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

3. Der Betriebsleiter Herr Bernhard Hoffmann ist Mitglied des Aufsichtsrats der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

4. Die Vergütung der Betriebsleiter enthält keine erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Sie sind Angestellte des Rheingau-Taunus-Kreises.
5. Eine Angabe der Vergütung der Betriebsleitung erfolgte entsprechend § 286 Absatz 4 HGB nicht.
6. Die Sitzungsgelder für die Betriebskommissionsmitglieder betragen im Jahr 2016 T€ 1.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

7. Die Organisationsstruktur ist in einem Organigramm festgelegt. Arbeitsbereiche, Weisungsbefugnisse und Zuständigkeiten sind in Stellenbeschreibungen festgelegt.
8. Die Struktur entspricht den Bedürfnissen des Betriebes. Das Organigramm und die Stellenbeschreibungen werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Nach den Ergebnissen unserer Prüfung entsprechen die praktischen Abläufe den Festlegungen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

9. Nach den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird nach diesen Vorgaben verfahren.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

10. Die Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden besonders in dem Bereich der Leistungsvergaben getroffen. Die Korruptionsprävention stützt sich auf den durch das hessische Ministerium des Inneren und für Sport veröffentlichten Runderlass vom 15. Dezember 2008.
11. Eine darüber hinausgehende Dokumentierung der Vorkehrungen zur Korruptionsprävention besteht nicht.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

12. Für die Auftragsvergabe sind, soweit die EU-Schwellenwerte überschritten werden, die Regelungen der VOB und VOL einzuhalten. Weitere Richtlinien ergeben sich aus den Stellenbeschreibungen.
13. Das Rechnungsprüfungsamt übernimmt bei öffentlich auszuschreibenden Vergaben die Abwicklung der Submission.
14. Nach unseren Feststellungen werden die Vorgaben eingehalten.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

15. Die Verträge werden zentral im Eigenbetrieb archiviert. Mit Hilfe von Übersichtsdateien wird die Vertragsabwicklung laufend überwacht. Verträge betreffend das Personal werden von der Personalstelle der Kreisverwaltung archiviert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

16. Das Planungswesen ist im Wesentlichen durch das EigBGes vorgeschrieben. Es entspricht im Hinblick auf den Planungshorizont und die Fortschreibung den Bedürfnissen des Betriebes. Der Wirtschaftsplan entspricht in seiner Gliederung den Vorschriften des EigBGes und des Haushaltsrechtes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

17. Planabweichungen werden untersucht, soweit erforderlich wurden in der Vergangenheit Nachtragspläne erstellt. Planabweichungen werden mindestens quartalsweise von der Betriebsleitung überprüft und in Zwischenberichten gemäß EigBGes an die Betriebskommission berichtet.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

18. Das Rechnungswesen ist der Größe des Betriebes entsprechend angemessen.
19. Es wird eine Kostenarten- und Kostenstellenrechnung erstellt. Die Kostenrechnung dient der Überwachung des Betriebsprozesses und wird für Entgeltkalkulationen genutzt. Sie genügt den Anforderungen der Unternehmung.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

20. Eine laufende Liquiditätskontrolle wird nach unseren Feststellungen durchgeführt. Die Kredite werden durch den kaufmännischen Abteilungsleiter laufend überwacht. Die Kreditüberwachung entspricht den Erfordernissen des Eigenbetriebs.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

21. Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

22. Die Abfallgebührenbescheide werden Mitte Januar für das abgelaufene Kalenderjahr erlassen. Auf der Grundlage der festzusetzenden Gebühren werden unterjährig zu festen Terminen drei Abschläge angefordert. Die Jahresendabrechnung ist zum 01. März eines jeden Jahres fällig (1. Fälligkeit). Bei einem Großteil (ca. 75 %) der Gebührenschuldner sind Bankeinzugsverfahren vereinbart. Einzelnen zu veranlagende Gebühren und Entgelte werden zeitnah veranlagt. Die Einziehung der Forderungen wird automatisiert laufend überwacht. Bei einzelnen zu veranlagenden Gebühren wird teilweise Barzahlung, Vorkasse, Einzugsermächtigung und Kostenübernahmeerklärung verlangt.
23. Vollstreckungen werden nach Abstimmungen mit dem EAW durch die Kreiskasse oder andere, örtlich zuständige, kommunale Vollstreckungsstellen durchgeführt.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

24. Durch die Abteilungsleiter werden regelmäßig prozessunabhängig Kontrollen im Rechnungswesen durchgeführt. Bei wesentlichen Prozessen im Rechnungswesen sind Kontrollen in die Arbeitsabläufe integriert.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

25. Entfällt, da der Eigenbetrieb keine derartigen Anteile oder Beteiligungen hält.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

26. Die kaufmännischen und technischen Risiken werden mit der Abwicklung des Wirtschaftsplanes laufend überwacht. Risiken im Bereich der Deponienachsorge und -überwachung werden zusätzlich durch die den Aufsichtsbehörden vorzulegenden Berichte angezeigt.
27. Über erkannte Risiken werden die Überwachungsorgane im Rahmen der Zwischenberichterstattung laufend informiert.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

28. Die Maßnahmen reichen grundsätzlich aus, ihren Zweck zu erfüllen. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

29. Erkannte Risiken werden in der Zwischenberichterstattung dokumentiert.
30. Die Ergebnisse der Überwachung werden in den quartalsweise vorzulegenden Zwischenberichten dokumentiert. Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

31. Frühwarnsignale und die beschriebenen Maßnahmen werden regelmäßig überwacht. Die Geschäftsprozesse und Funktionen werden hierauf abgestimmt und angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

32. Derartige Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt. Aus diesem Grund entfällt die Beantwortung dieses Fragenkreises.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

33. Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht eingerichtet. Der Zahlungsverkehr und die Barkassen des Eigenbetriebs sind in den Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises einbezogen.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

34. Das Rechnungsprüfungsamt ist unabhängig vom Eigenbetrieb. Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

35. Schwerpunkte der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes bezogen auf den Eigenbetrieb bilden die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Prüfung der Barkassen.

36. Eine unvermutete Kassenprüfung fand zuletzt für das Wirtschaftsjahr 2015, in der Zeit vom 27. April bis 06. Juni 2015 statt. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen. Für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes keine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

37. Vergleiche Fragenkreis 6 c).

e) Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

38. Vergleiche Fragenkreis 6 c).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

39. Vergleiche Fragenkreis 6 c).



Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

40. Die von der Betriebskommission oder dem Kreisausschuss zu genehmigenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in den §§ 5 ff. der Betriebssatzung mit Verweis auf die diesbezüglichen Vorschriften des EigBGes geregelt. Die notwendigen Zustimmungen wurden, soweit wir dies bei unserer Prüfung festgestellt haben, eingeholt.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

41. Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans erfolgte nicht.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

42. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine entsprechenden Maßnahmen festgestellt.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

43. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die darauf schließen lassen, dass die Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Überwachungsorgane durchgeführt wurden.



Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

44. Die Planung der Investitionen ist angemessen und entspricht den Regelungen des EigBGes und der Betriebssatzung. Die Realisierbarkeit in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht sowie die mit den Maßnahmen verbundenen Risiken werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

45. Gegenteilige Feststellungen wurden nicht getroffen.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

46. Eine laufende Überwachung ist durch die vorgeschriebene Quartalsberichtserstattung sichergestellt.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

47. Die außerplanmäßigen Ausgaben im Berichtsjahr von insgesamt T€ 189 sind im Wesentlichen auf die im Planansatz nicht berücksichtigten Kosten für die Büroausstattung in Aarbergen zurückzuführen. Der Umzug in die neuen Räumlichkeiten wurde vom Kreistag beschlossen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

48. Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

49. Bis auf übliche Verträge (EDV, Kopierer, Faxgeräte) wurden Leasing- oder vergleichbare Verträge nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

50. Eindeutige Verstöße haben wir im Rahmen unserer Prüfungen nicht festgestellt. Vergaben unter Beachtung der VOB / VOL sind entsprechend den landesrechtlichen Regelungen nur notwendig, soweit die EU-Schwellenwerte überschritten werden. Verstöße gegen diese Regelungen haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

51. Bei Geschäften, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, werden Konkurrenzangebote eingeholt. Bei Geldanlagen werden Vergleichsangebote eingeholt. Kredite wurden im Berichtsjahr nicht aufgenommen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

52. Der Betriebskommission und dem Kreisausschuss wurde in den Sitzungen berichtet. Die Zwischenberichte werden quartalsweise vorgelegt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

53. Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

54. Der Betriebskommission und dem Kreisausschuss wurde in den Sitzungen über wesentliche Vorgänge zeitnah berichtet. Soweit erkennbar lagen darüber hinaus im Berichtsjahr keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle vor. Gleiches gilt für Fehldispositionen.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

55. Derartige Wünsche werden in den Sitzungen der Betriebskommission und des Kreisausschusses in aller Regel formlos geäußert und von der Betriebsleitung direkt beantwortet. Die Anfragen bezogen sich ausweislich der uns vorgelegten Protokolle nur auf vertiefende Gesichtspunkte einzelner Sachverhalte in der Tagesordnung.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

56. Solche Anhaltspunkte haben sich ausweislich der uns vorgelegten Aktenvermerke und Sitzungsprotokolle nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

57. Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

58. Entsprechend unserem Kenntnisstand lagen offenzulegende Interessenskonflikte nicht vor.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

59. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir bei unserer Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

60. Auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen nicht.

c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

61. Anhaltspunkte für ein wesentliches Auseinanderliegen der Verkehrswerte zu den ausgewiesenen Bilanzwerten, die die Vermögenslage wesentlich beeinflussen könnten, wurden nicht festgestellt.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

62. Die Liquidität des Betriebes ist durch die vorhandenen liquiden Mittel ausreichend gesichert.

b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

63. Ein Konzern liegt nicht vor.

c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

64. Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine derartigen Mittel erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

65. Die Eigenkapitalausstattung beträgt 49,6 % der Bilanzsumme. Dies ist unter Berücksichtigung der Bilanzstruktur zufriedenstellend. Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

66. Die Betriebsleitung wird dem Kreistag vorschlagen, den Jahresgewinn von T€ 4 den Rücklagen zuzuführen. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

67. Segmente oder Konzernunternehmen sind nicht vorhanden.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

68. Das Jahresergebnis ist durch keine besonderen Vorgänge geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

69. Die Leistungsbeziehungen mit dem Kreis als Einrichtungsträger werden zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

70. Eine Konzessionsabgabe ist nicht zu erwirtschaften.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

71. Vergleiche Fragenkreis 14 b).

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

72. Vergleiche Fragenkreis 14 b).



Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

73. Vergleiche Fragenkreis 14 b).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

74. Die Ertragslage wird durch die Maßnahmen im Rahmen der mittelfristigen Gebührenpolitik bestimmt und ist zufriedenstellend.

.....

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

I. Rechtliche Grundlagen

1. Allgemeines

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist eine entsorgungspflichtige Körperschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986, ab 07. Oktober 1996 gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und ab 01. Juni 2012 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Seit 01. Januar 1994 wird die Abfallwirtschaft im Rahmen eines Eigenbetriebs durchgeführt.

2. Betriebssatzung

Die Betriebssatzung ist zum 01. Januar 1994 in Kraft getreten. Mit Ausnahme von redaktionellen Änderungsempfehlungen wurden vom Regierungspräsidium in Darmstadt nach dem Schreiben vom 09. September 1994 gegen die Betriebssatzung keine Einwendungen erhoben. Die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung enthält redaktionelle Änderungen in den §§ 3 und 13. Sie wurde vom Kreistag am 09. Oktober 1995 beschlossen und ist am 01. Dezember 1995 in Kraft getreten. Der Inhalt der Vorschriften ist von den redaktionellen Änderungen nicht betroffen. Die 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung enthält lediglich die Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Betriebskommission in dem § 5 Ziffer 1 um 1 Mitglied. Sie wurde vom Kreistag am 14. August 2001 beschlossen und ist am 09. Oktober 2001 in Kraft getreten.

Folgende Regelungen sind in der Satzung enthalten:

Leitung des Eigenbetriebs

Der Kreisausschuss bestellt einen oder mehrere Betriebsleiter. Der Betriebsleitung obliegt im Wesentlichen die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Sie vertritt den Kreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit dem nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes entgegenstehen.

Der Betriebsleitung obliegt nach der Betriebssatzung im Rahmen des Wirtschaftsplanes die Entscheidung über die Genehmigung von Geschäften bis € 102.258,38. Über Beträge, die diese Grenze überschreiten, entscheidet gemäß § 5 der Betriebssatzung die Betriebskommission.

Kreistag

Der Kreistag beschließt insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung, die Feststellung bzw. Änderung des Wirtschaftsplanes und die Bestellung des Abschlussprüfers.

Kreisausschuss

Der Kreisausschuss hat die Aufgabe, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Zielen des Kreises in Einklang zu bringen.

Betriebskommission

Der Betriebskommission gehören 13 Mitglieder und ihre Stellvertreter an. Ihr obliegt unter anderem die Genehmigung von Geschäften, deren Wert € 102.258,38 übersteigt, sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beträgen, die im Einzelfall € 2.556,46 überschreiten.

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt € 25.564,59. Seit 01. Januar 1995 ist für den Eigenbetrieb eine Sonderkasse eingerichtet.

3. Satzung über die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis

Der Kreistag hat am 12. Dezember 1994 die Abfallwirtschaftssatzung beschlossen, die am 01. Januar 1995 in Kraft getreten ist.

Es werden im ersten Teil der Satzung allgemeine Bestimmungen geregelt. Dazu gehören Ziele und Umfang der Abfallwirtschaft. Es werden die von der Entsorgung und die von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossenen Abfälle bestimmt. Es sind weiterhin das Benutzungsrecht und der Benutzungszwang bezüglich des Abfallverbandes Rheingau (AVR) geregelt.

Im zweiten Teil der Satzung wird die Durchführung der Abfallentsorgung im Allgemeinen dargestellt. Dazu gehören eine Auflistung der Entsorgungsanlagen des Landkreises, die Abfallberatung seitens des Kreises und Regelungen zur Verpackungsverordnung und zu den Einsammlungsterminen und -systemen. Im Weiteren werden einzelne Abfallarten definiert und deren Behandlung, Verwertung und Entsorgung geregelt.

Regelungen für den Untertaunus

Zu Bioabfällen wird festgelegt, dass diese kompostiert werden sollen. Wenn dies nicht geschieht, muss das Grundstück an die Bioabfallsammlung angeschlossen werden, soweit der Landkreis dies vorsieht.

Altpapier wird vom Landkreis im Bringsystem gesammelt.

Altmetalle und „Weiße Ware“ werden vom Landkreis halbjährlich bzw. vierteljährlich im Holsystem, nach rechtzeitiger Anmeldung der entsprechenden Abfälle, gesammelt.

Die Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle erfolgt 2-wöchentlich. Es sind zwölf Pflichtentleerungen für Restabfälle vorgesehen. Darüber hinaus können die Anschlussberechtigten die Anzahl der Abfuhr selbst festlegen. Die in Anspruch genommenen Behälterleerungen werden mittels eines Chip-Systems erfasst.

Der Kreis stellt die zur Aufnahme des Bioabfalls und Restabfalls erforderlichen Behälter zur Verfügung. Der Landkreis stellt je Grundstück mindestens einen zugelassenen Abfallbehälter ausreichender Größe. Welches Behältervolumen ausreichend ist, entscheidet im Zweifelsfalle der Gemeindevorstand in Abstimmung mit dem Kreisausschuss.

Sperrmüll sammelt der Landkreis sechsmal jährlich nach vorheriger Anmeldung ein. Im Weiteren ist der Anschluss- und Benutzungszwang geregelt.

Regelungen für den Kreisteil Rheingau

Der Abfallverband Rheingau (AVR) übernimmt für die Städte und Gemeinden Eltville, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim und Walluf (Kreisteil Rheingau) die Einsammlung und Beförderung der Restabfälle und Sperrmüll nach der von ihm erlassenen Abfallsatzung.

Am 04. Dezember 1995 hat der Kreistag die 1. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Gießereialtsande werden von der Entsorgung ausgeschlossen.
- Die Kompostierungsanlagen in Singhofen und Essenheim, die vom EAW zur Verwertung bereitgestellt werden, werden benannt.
- Bioabfall, Elektro- und Elektronikschrott darf zukünftig in hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen nicht mehr enthalten sein.
- Die Altmetallsammlung auf Abruf wird eingestellt.
- Der Begriff „Weiße Ware“ wird erweitert und geht in den Begriff Elektro- und Elektronikschrott (Großgeräte) über. Zukünftig werden auch Fernsehgeräte, Hifi-Anlagen und ähnliches über ein Holsystem per Abruf getrennt gesammelt. Weiterhin werden auch Elektro- und Elektronikkleingeräte getrennt gesammelt und auf den Recyclinghöfen angenommen.

Die 1. Änderungssatzung ist mit Wirkung zum 01. Januar 1996 in Kraft getreten.

Der Kreistag hat am 25. November 1996 die 2. Änderungssatzung beschlossen. Danach wurde im Wesentlichen Rasenschnitt aus den Gartenabfällen ausgeschlossen sowie die Sperrmüllabfuhr auf Anforderung geregelt. Die Abfuhr des Elektroschrottes erfolgt mit dem Sperrmüll. Die zweite Änderungssatzung ist zum 01. Januar 1997 in Kraft getreten.

Am 17. September 1997 hat der Kreistag die 3. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Sie umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Anpassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz und das neue Hessische Abfallgesetz.
- Die neue Abfallentsorgungsanlage Singhofen wurde benannt, die Deponie Dyckerhoffbruch wurde gestrichen.
- Holzabfälle jeder Art können außer zu den Recyclinghöfen auch im Sperrmüll zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- Die Definition der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle war nach Auffassung des RP nicht umfassend geregelt und wurde daher erweitert.

Ab 01. Oktober 1997 wurde die Regelung zur flächendeckenden Einführung der Altpapiertonne eingearbeitet.

Die vom Regierungspräsidium geforderte Entsorgung von Nachtspeicheröfen wurde in der Satzungsänderung umgesetzt.

Am 04. Februar 2003 hat der Kreistag die 4. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Sie umfasst im Wesentlichen die Anpassung der Satzung an die geänderten gesetzlichen Vorgaben. Unter anderem zählen Fenster und Außentüren zu besonders belastetem Altholz und müssen getrennt erfasst werden. Die Anliefermenge an den Gartenabfallsammelstellen wurde auf 1 cbm je Tag von Privatanlieferern begrenzt. Die Anzeigepflicht von Anschriftenänderungen der Eigentümer an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossener Grundstücke wurde verpflichtend vorgeschrieben. Gleichzeitig wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Am 05. Dezember 2006 hat der Kreistag die 5. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Die Abfallwirtschaftssatzung in der 5. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Sie umfasst im Wesentlichen die Anpassung der Satzung an die Vorgaben des neuen Elektro- und Elektronikgerätegesetz.

Elektro- und Elektronikgroßgeräte werden vom Landkreis in beiden Kreisteilen auf Anforderung im Holsystem (§ 28 Abs. 7) gesammelt.

Elektro- und Elektronikkleingeräte werden im Bringsystem über die Wertstoffhöfe erfasst.

Die Abfallwirtschaftssatzung wurde seit 2006 nicht geändert. Zwischenzeitlich ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) erneuert worden und das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz kurz vor der Veröffentlichung stand, ist es notwendig geworden die Abfallwirtschaftssatzung den neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen und eine neue Fassung zu erarbeiten. Ebenso wurde die Satzung an die neue Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebund angeglichen

Die Satzung wurde am 11. Juli 2016 vom Kreistag beschlossen und trat am 01. November 2016 in Kraft.

4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis

Mit Inkrafttreten der Abfallgebührensatzung vom 22. Dezember 1994 am 01. Januar 1995 traten die Gebührensatzung für die Entsorgung von Gewerbeabfall und die Abfallgebührensatzung - Erde / Bauschutt außer Kraft.

Die Gebühren im Kreisteil Untertaunus setzen sich zusammen aus einer Grund- sowie einer Leistungsgebühr.

Für Grundstücke, die an die Bioabfallsammlung angeschlossen sind, wird ab 01. Januar 1996 für die Bioabfallentsorgung eine Gebühr erhoben. Für jede Änderung des Behältervolumens oder der Behälterzahl, die auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen erfolgt, ist ab 01. Dezember 1995 eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Gebühren werden auch erhoben für die Entsorgung von „Weißer Ware“ und Kühlgeräten.

Im Kreisteil Rheingau ist der dortige Abfallverband Rheingau (AVR) auch weiterhin Gebührenpflichtiger. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer einwohnerbezogenen Gebühr je Einwohner und Jahr und der Gebühr je entsorgter Gewichtsmenge Restabfall. Darüber hinaus wird für jedes entsorgte Kühlgerät eine Gebühr erhoben. Es werden monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr erhoben. Zum Anfang des Folgejahres wird die Endabrechnung erstellt. Die Zahlungen werden grundsätzlich mit der Anforderung der Gebühren fällig.

Am 04. Dezember 1995 hat der Kreistag die 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen, die am 01. Januar 1996 in Kraft trat.

Am 05. Februar 1996 hat der Kreistag die 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen, die rückwirkend zum 01. Januar 1996 in Kraft trat.

Der Kreistag hat am 25. November 1996 die 3. Änderungssatzung beschlossen. Diese ist zum 01. Januar 1997 in Kraft getreten. Danach wurden im Wesentlichen die Entsorgungs- bzw. Verwertungsgebühren für Elektrogroßgeräte und Kühlgeräte gesenkt. Ansonsten sind in 1997 die Entgelte konstant geblieben.

Am 16. Juli 1997 hat der Kreistag die 4. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung mit folgenden Änderungen beschlossen:

Die Kostenreduzierung bei Anlieferung in der Deponie Singhofen wurde an den AVR rückwirkend zum 01. Juli 1997 weitergegeben.

Die Gebühren für Direktanlieferungen von gewerblichen Abfällen betragen seit dem 01. Juli 1997 117,00 €/t.

Am 17. September 1997 wurde vom Kreistag die 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Diese beinhaltet folgende wesentlichen Änderungen:

Alle Regelungen bezüglich der Einführung der Altpapiertonne insbesondere die Gebührenpflicht für gewerblich genutzte Altpapiertonnen.

Rückwirkende Senkung der Gebühren für Erdaushub und Bauschutt zum 01. August 1997.

Ein entsprechender Ankündigungsbeschluss wurde von der Betriebskommission am 24. Juli 1997 gefasst.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. Februar 1999 die 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Sie beinhaltet im Wesentlichen die Senkung der Sonderabfallgebühren für gewerbliche Anlieferungen von 15,00 DM/kg auf 9,00 DM/kg. Darüber hinaus wurden grundsätzliche Aussagen zur Währungsumstellung in EURO aufgenommen, wonach die Satzung auch nach der Währungsumstellung gilt. Die Gebührensätze in DM werden entsprechend dem offiziellen Kurs in EURO umgerechnet, mit der Maßgabe, dass die zweite Ziffer hinter dem Komma aufgerundet wird.

Die Satzung ist am 01. April 1999 in Kraft getreten.

Am 14. November 2000 hat der Kreistag die 7. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie die Senkung der Gebühren für den Bereich Hausmüll Untertaunus für die Restabfallbehälter. Darüber hinaus wurden die Grundgebühr und die Gebühr für die Pflichtleerung zusammengefasst. Die einwohnerbezogene Gebühr für den Kreisteil Rheingau wurde ebenfalls reduziert. Neben dieser Gebührensenkung, die zum 01. Januar 2001 in Kraft getreten ist, wurde die Umstellung auf den Euro zum 01. Januar 2002 geregelt.

Am 07. Dezember 2004 hat der Kreistag die 8. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie die Senkung der Gebühren für den Bereich Hausmüll Untertaunus für die Restabfallbehälter. Die einwohnerbezogene Gebühr für den Kreisteil Rheingau wurde ebenfalls reduziert. Die Satzung ist am 01. Januar 2005 in Kraft getreten.

Am 19. Juli 2005 hat der Kreistag die 9. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie die Gebührenerhöhung für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle auf 155,00 €/T. Die Satzung ist am 01. August 2005 in Kraft getreten.

Am 13. Februar 2006 hat der Kreistag die 10. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie den Wegfall der Gebühren für die Elektrogroßgeräte.

Am 05. Dezember 2006 hat der Kreistag die 11. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus um ca. 20 % für die Hausmüllentsorgung.

Am 08. Dezember 2008 hat der Kreistag die 12. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus um ca. 15 % für die Hausmüllentsorgung.

Am 03. November 2009 hat der Kreistag die 13. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührenerhebung für den Abfallverband Rheingau, da der Sonderposten in 2009 endgültig aufgelöst war.

Am 13. Dezember 2010 hat der Kreistag die 14. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus um ca. 30 % für die Hausmüllentsorgung.

Am 08. Dezember 2015 hat der Kreistag die 15. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus und Rheingau um ca. 10 % für die Hausmüllentsorgung ab 01. Januar 2016.

Gebührenübersicht

	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>
	€	€	€
<u>Gebühren im Kreisteil Untertaunus</u>			
Grundgebühr je angefangener Kalendermonat incl. 12 Leerungen			
je 80 l MGB ¹⁾ Restmüll	6,40	6,40	5,76
je 120 l MGB Restmüll	9,60	9,60	8,84
je 240 l MGB Restmüll	19,20	19,20	17,28
je 1.100 l MGB Restmüll	88,00	88,00	79,20
Leistungsgebühr ab der 13. Leerung			
je 80 l MGB Restmüll	3,84	3,84	3,84
je 120 l MGB Restmüll	5,79	5,79	5,79
je 240 l MGB Restmüll	11,52	11,52	11,52
je 1.100 l MGB Restmüll	52,80	52,80	52,80

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis

	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>
	€	€	€
Gebühr für die Biotonne je angefangener Kalendermonat			
je 80 l MGB Biotonne	5,20	5,20	5,20
je 120 l MGB Biotonne	7,80	7,80	7,80
je 240 l MGB Biotonne	15,60	15,60	15,60
Gebühr für die Biotonne je angefangener Kalendermonat bei gewerblicher Nutzung (seit dem 01. Januar 1996)			
je 80 l MGB Biotonne	13,50	13,50	13,50
je 120 l MGB Biotonne	20,25	20,25	20,25
je 240 l MGB Biotonne	40,50	40,50	40,50
Gebühr für Entsorgung eines Zusatzmüllsackes	5,00	5,00	5,00
Gebühr für Änderung des Behältervolumens	10,00	10,00	10,00
<u>Gebühren im Kreisteil Rheingau</u>			
1. Die Hausmüllgebühr für alle am 30. Juni eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz im Kreisteil Rheingau gemeldeten Personen (je Einwohner und Jahr)	24,32	24,32	20,70
2. Die Gewichtsmenge der Abfälle, die von dem Rhein-Lahn-Kreis dem Landkreis für den Kreisteil Rheingau im jeweiligen Abrechnungsjahr in Rechnung gestellt wird (je Gewichtstonne)	121,50	121,50	108,50

	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>
	€	€	€
<u>Gebühren</u>			
Sonderabfallkleinmengen pro kg	4,60	4,60	4,60
Bioabfälle pro Tonne	123,00	123,00	123,00
Anlieferung Deponie Singhofen pro Tonne	155,00	155,00	155,00
<u>Gebühren für die kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen</u>			
Bauschutt, nicht verwertbar pro m ³	22,00	22,00	
Bauschutt, verwertbar pro m ³	18,00	18,00	
Erdaushub, unbelastet pro m ³	6,80	6,80	
Erdaushub, unbelastet, rekultivierungsfähig pro m ³	4,50	4,50	
Gartenabfälle, kompostierbar pro m ³	12,00	12,00	12,00

5. Satzung des Rheingau-Taunus-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten

(Verwaltungsgebühren und -auslagen)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und -auslagen) ist am 01. August 1995 in Kraft getreten. Sie wurde vom Kreistag am 26. Juni 1995 beschlossen.

Der Eigenbetrieb erhebt in Selbstverwaltungsangelegenheiten Gebühren, soweit Verwaltungsgebühren und -auslagen nicht bereits nach anderen Satzungen erhoben werden.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis) in der jeweiligen Fassung.

6. Genehmigungsbescheide

6.1 Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Oberbergamtes für die Abfallbeseitigungsanlage des Rheingau-Taunus-Kreises in der Kaolingrube Kettenbach in Aarbergen.

Der Beschluss des Hessischen Oberbergamtes vom 30. Dezember 1983 wird bis zum Abschluss der nach der Verfüllung der Deponie und Rekultivierung der Gesamtanlage erforderlichen Kontrollmaßnahmen befristet. Er regelt Erschließung und Einrichtung der Deponie, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Betrieb der Anlage mit Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Überwachung und die Rekultivierung der Deponie.

Der III. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 25. Oktober 1994 beinhaltet Regelungen zum Ausbau eines neuen Betriebsabschnittes.

Die Ablagerung von Abfall wurde bis 31. Dezember 1993 genehmigt. In Kettenbach wurde jedoch bis Oktober 1994 Abfall verfüllt bzw. zwischengelagert. Aufgrund dieses Verstoßes wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt ein Bußgeldverfahren gegen den Eigenbetrieb eingeleitet, das am 05. Juli 1995 eingestellt wurde.

Der IV. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 06. April 1995 regelt die Erweiterung und Fortdauer des vorhandenen Zwischenlagers.

Der V. Nachtrag vom 10. Oktober 1996 zur Planfeststellung regelt lediglich die Reduzierung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe.

Der VI. Nachtrag vom 14. August 1997 zum Planfeststellungsbescheid regelt die Oberflächenabdichtung und die Rekultivierung der Deponie.

Der Antrag auf Stilllegung der Deponie und Entlassung aus der Nachsorge wurde 2012 gestellt. Eine Entscheidung der Überwachungsbehörde steht immer noch aus.

6.2 Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Taunusstein

Der Beschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 29. Mai 1985 wird bis zur planmäßigen Verfüllung der Anlage, längstens bis 31. Dezember 2001 befristet. Er regelt außerdem Bedingungen und Auflagen wie z. B. bauaufsichtliche Erfordernisse, Emissionen und ähnliche zum Betrieb der Anlage erforderliche Bestimmungen. Die Verfüllung wurde im Jahr 2004 abgeschlossen, es wurden in 2005 noch Planierungsarbeiten durchgeführt. Mit Bescheid vom 31. Januar 2006 wurde die Genehmigung erteilt, das Rekultivierungsziel durch die Errichtung eines Wertstoffhofes auf einer Teilfläche der Deponie zu ändern.

Mit dem Bescheid über die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der Ablagerungsfläche der Bauschutt- und Erdaushubdeponie in der Gemarkung Orlen vom 27. August 2008 wurde die Genehmigung erteilt, die geplante Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsmaßnahmen zu bauen. Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein. Die Baumaßnahme wurde erfolgreich durchgeführt und die Anlage ist seit Mitte 2009 in Betrieb.

Mit Bescheid vom 04. Januar 2012 wurden die Deponie Taunusstein Orlen endgültig stillgelegt und die Nachsorgeregelungen festgelegt. Die Nachsorgephase wurde zunächst auf 10 Jahre festgelegt.

6.3 Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub und Bauschutt in Waldems

Der Bescheid des Regierungspräsidenten in Darmstadt datiert vom 04. Dezember 1987 und betrifft die Deponie in der Gemarkung Niederems. Er wird bis zur plangemäßen Verfüllung der Anlage, längstens bis zum 31. Dezember 2005 befristet. Die Nebenbestimmungen betreffen u. a. Erschließung und Einrichtung der Deponie, bauaufsichtliche Erfordernisse, wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Bedingungen für den Betrieb bzw. die Rekultivierung der Anlage. Mit Bescheid vom 19. April 2005 wurde die Fläche der Altablagerung wieder aus der Deponiefläche herausgenommen und in die Zuständigkeit der Gemeinde zurückgegeben.

Mit Bescheid vom 16. August 2005 wurde die beantragte vorzeitige Beendigung der Ablagerungsphase vor dem 15. Juli 2005 genehmigt. Seitdem wird dort nur noch Erde angenommen und eine Rekultivierungsschicht aufgebracht.

Mit Bescheid vom 21. November 2011 teilte der RP mit, dass die Deponie auch gemäß der neuen Deponieverordnung nach den getroffenen Festlegungen stillgelegt wird und weitere Unterlagen vorzulegen sind.

6.4 Genehmigungsbefehl für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Ablagerung von Erdaushub, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen in Hünstetten, Gemarkung Wallbach

Der Befehl des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 27. April 1987 betrifft die Erweiterung des vorhandenen Deponiegeländes in nordöstlicher Richtung (Befristung bis zur plangemäßen Verfüllung der Anlage, längstens bis zum 31. Dezember 2005). Die Deponie ist verfüllt, die Vermessung ist erfolgt, Anfang 2007 wurde bepflanzt.

Mit Befehl vom 07. September 2011 wurden die Deponie Hünstetten Wallbach endgültig stillgelegt und die Nachsorgeregelungen festgelegt. Die Nachsorgephase wurde zunächst auf 10 Jahre festgelegt.

6.5 Befehl für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Heidenrod

Der vom Regierungspräsidenten in Darmstadt am 01. Februar 1988 erlassene Befehl für die Gemarkung Egenroth wurde bis zur planmäßigen Verfüllung, längstens bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Die Nebenbestimmungen regeln Errichtung, Betrieb und Stilllegung der Anlage sowie Maßnahmen nach Stilllegung.

Mit Befehl vom 22. Juli 2004 wurde der Weiterbetrieb der Bauschutt- und Erdaushubdeponie antragsgemäß befristet bis zum 31. Dezember 2008 genehmigt. Die Ablagerungsphase wurde Ende 2008 beendet. Seitdem befindet sich die Deponie in der Stilllegungsphase, und es wird nur Erde zur Ausprofilierung angenommen.

6.6 Bescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Bad Schwalbach

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 02. Februar 1987 für die Gemarkung Bad Schwalbach „Pfungstweide“ wird bis zur planmäßigen Verfüllung, längstens bis zum 31. Januar 1997 befristet und geht auf Maßnahmen zur Rekultivierung, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, Maßnahmen zu Betrieb und Überwachung der Anlage u. ä. ein. Die Stilllegung der Anlage ist im Mai 1993 erfolgt. Die Anlage ist profiliert und vermessen und wurde Anfang 2007 bepflanzt.

Mit Bescheid vom 28. Juli 2008 wurden die Deponie Bad Schwalbach endgültig stillgelegt und die Nachsorgeregelungen festgelegt. Die Nachsorgephase wurde zunächst auf 10 Jahre festgelegt.

6.7 Bescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Idstein

Der Bescheid vom 28. Januar 1987 bezieht sich auf Befristungen (längstens bis 31. Dezember 2007), Bedingungen und Auflagen des Regierungspräsidenten in Darmstadt. Die Stilllegung wurde bereits in 2001 angezeigt, jedoch vom RP zurückgestellt, da noch abschließende Untersuchungen und Beurteilungen gefordert wurden. Mit Bescheid vom 26. Oktober 2010 teilte der RP mit, dass für die Deponie Idstein keine weiteren Oberflächenabdichtungsmaßnahmen erforderlich seien und die Rekultivierung der Deponie bescheidsgemäß fortgeführt werden könne.

Die Rekultivierung der Deponie ist erfolgt, die Schlussabnahme ist für das Frühjahr 2013 vorgesehen. Mit Schreiben vom 04. Juli 2013 wurde beim RP die endgültige Stilllegung der Deponie beantragt. Die Stilllegung ist per Bescheid vom 26. Januar 2014 verfügt worden.

6.8 Bescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub und Bauschutt in Hohenstein Breithardt

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt datiert vom 05. Juni 1996. Die Stilllegung der Anlage ist im Mai 1993 erfolgt. Mit Bescheid vom 06. Dezember 2004 wurde die Anlage endgültig stillgelegt. Die Nachsorgephase wurde auf 10 Jahre festgelegt.

6.9 Bescheid über die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen.

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 12. Mai 2005 betrifft die Errichtung und den Betrieb eines Wertstoffhofes auf dem Gelände des Eingangsbereiches der verfüllten Deponie Idstein-Heftrich. Der Bau der Anlage ist erfolgt und der Betrieb läuft seit dem 24. August 2007.

II. Wesentliche Verträge

1. Entsorgungsvertrag mit dem Rhein-Lahn-Kreis

Mit dem Rhein-Lahn-Kreis wurde am 30. Juni 1997 ein Vertrag über die Deponierung bzw. mechanisch-biologische Vorbehandlung von Abfällen aus dem Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises geschlossen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat sich verpflichtet, nur solche Restabfälle anzuliefern, die im jeweils geltenden Positivkatalog zur Behandlung bzw. Ablagerung am Standort des Abfallwirtschaftszentrums Singhofen bzw. der Deponie zugelassen sind.

Die Laufzeit des Vertrages begann am 01. Juli 1997 und endet am 31. Dezember 2015.

Mit dem Rhein-Lahn-Kreis wurde am 09. Juli 2003 eine 1. Änderung der Zweckvereinbarung abgeschlossen. Sie beinhaltet im Wesentlichen die Entsorgung der Restabfälle nach dem Stand der neuen abfallrechtlichen Rahmenbedingungen.

Für die Entgegennahme der Abfälle wurden folgende Deckungsbeiträge vereinbart:

Bei einer Anliefermenge	
über 28.001 t/a	117,00 €/t
von 25.001 t/a bis 28.000 t/a	122,50 €/t
von 22.001 t/a bis 25.000 t/a	128,50 €/t

Darüber hinaus wurde eine Obergrenze des vom EAW zu leistenden Deckungsbeitrages für die Anlieferung von Bioabfällen von 70,00 €/t vereinbart.

Der Vertrag wurde mit Unterzeichnung am 09. Juli 2003 rechtsverbindlich.

Der Vertrag in der Fassung der ersten Änderung läuft bis zum 31. Dezember 2020.

Mit dem Rhein-Lahn-Kreis wurde am 17. Dezember 2009 / 16. Januar 2010 eine 2. Änderung der Zweckvereinbarung abgeschlossen. Sie beinhaltet im Wesentlichen die folgende Änderung des Deckungsbeitrages und der Anliefermengen:

Bei einer Anliefermenge über 26.001 t/a wurde ein Deckungsbeitrag von 121,50 €/t vereinbart. Bei einer Anliefermenge von 24.001 t/a bis 26.000 t/a wurde ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 32,50 €/t vereinbart. Bei einer Anliefermenge von 22.001 t/a bis 24.000 t/a wurde ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 37,50 €/t vereinbart.

Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Die Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft und der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis EAW haben ihre langjährige Zusammenarbeit mit Zustimmung der Kreistage und der zuständigen Genehmigungsbehörden weiter intensiviert und die 3. Änderung der Zweckvereinbarung über die Entsorgung von Abfällen abgeschlossen. Ab 2015 werden auch die Bioabfälle aus dem Rheingau im Abfallwirtschaftszentrum verwertet. Die Vertragslaufzeit wurde bis zum 31.12.2020 verlängert.

2. Entsorgungsvertrag

Mit der Firma Remondis GmbH & Co. KG Region Südwest, Industriestr. 31, 63654 Büdingen, wurde im März 2013 ein Entsorgungsvertrag geschlossen. Die Laufzeit des Vertrages endet mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist am 31. Dezember 2019. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Vertragsgegenstand sind im Kreisteil Untertaunus das Einsammeln und Befördern von Haus- / Restmüll, Bioabfall, Altpapier und Sperrmüll.

Die Entgelte für die einzelnen Leistungen werden überwiegend nach der erfassten Abfallmenge sowie an Hand der Anzahl der Abfallgefäße und der Leerungshäufigkeit ermittelt.

Die Firma Remondis hat die Ausführung des Vertrages bis einschließlich Februar 2017 der Firma Fehr Umwelt Hessen GmbH & Co. KG übertragen und anschließend selbst übernommen.

3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Untertaunus

Zum 01. Januar 1998 wurde eine Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von allen Städten und Gemeinden gebilligt. Bei den Gemeinden verbleiben nur noch folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei Anmeldung, Abmeldung und Änderungsdienst für die Bio-, Papier- und Restmüllgefäße in Zusammenarbeit mit dem Kreis.
2. Verkauf von Zusatzmüllsäcken, Wertmarken und ähnliche sowie die Verteilung von Kühlgeräteabruflkarten und Informationsmaterialien (Max. 2 x pro Jahr an alle Haushalte).
3. Zurverfügungstellung der erforderlichen Standorte für die Wertstoffsammelbehälter (Altpapier, Grünschnitt, Altglas und Recyclinghöfe) und deren Unterhaltung, soweit dies nicht vertraglich den privatrechtlichen Entsorgungsunternehmen obliegt sowie Überwachung der regulären Abfuhr der eingerichteten Wertstoffsammelstellen in Abstimmung mit dem Kreis.
4. Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit im Einvernehmen mit dem Kreis, soweit es sich um Dienstleistungen handelt, die im Rahmen dieses Vertrages von der Stadt / Gemeinde wahrgenommen werden.
5. Verteilung von Kompostgattern für Selbstkompostierer in Abstimmung mit dem Kreis.
6. Unterstützung des Kreises bei der Erfüllung der Aufgaben im Bereich Abfallwirtschaft; die Stadt/Gemeinde ist insoweit insbesondere verpflichtet
 - a) zur Mitwirkung beim Vollzug der Satzung,
 - b) zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben, soweit sie in der Satzung ausdrücklich dem Magistrat/Gemeindevorstand vorbehalten sind,
 - c) zur Zusammenarbeit mit den privaten Unternehmen, deren sich der Kreis zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

Zur Deckung ihres Aufwandes erhält die Gebietskörperschaft € 3,72 pro Einwohner und Jahr.

Mit der 2. Änderung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung wurde einvernehmlich im Dezember 2005 eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen.

Mit der 3. Änderung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung wurde einvernehmlich eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen.

4. Vertrag mit der Firma Kopp Umwelt GmbH über das Einsammeln, den Transport und die Verwertung von Gartenabfällen aus dem Kreisteil Untertaunus vom 08. / 19. Dezember 2006

Vertraglich vereinbart wurden das Einsammeln, der Transport und die Verwertung von Gartenabfällen aus dem Kreisteil Untertaunus. Das Unternehmen erhält ein Entgelt in Höhe von 19,81 € pro Tonne für die Einsammlung der Gartenabfälle und 15,30 € für die Verwertung der gesammelten Gartenabfälle.

Der Vertrag begann am 01. Januar 2007 und endet mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist am 31. Dezember 2011.

Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr.

Mit Vertrag vom 07. April 2011 wurde mit der Firma Kopp Umwelt GmbH eine Grundlagenvereinbarung über eine umfassende Zusammenarbeit im Bereich der Grünabfallbehandlung und -verwertung vereinbart. Der Vertrag begann am 01. Januar 2012 und wurde für die Dauer von 10 Jahren geschlossen.

5. Vertrag über das Einsammeln und den Transport von Sonderabfall-Kleinmengen und gefährlichen Abfällen sowie die Verwertung von Bleibatterien im Rheingau-Taunus-Kreis mit der Firma B-F-Sonderabfall GmbH & Co KG, 65551 Lindenholzhausen

Die Sammlung der Sonderabfallkleinmengen wurde nach einer Ausschreibung erneut an die Firma Bördner und Fehr in Limburg-Lindenholzhausen vergeben, da sie das günstigste Angebot abgegeben hat.

Die Firma führt bereits seit 2013 die Sonderabfallkleinmengen-Sammlung im Kreisgebiet durch. Die Zusammenarbeit erfolgt reibungslos. Die Anzahl der Termine hat sich gegenüber den Vorjahren erhöht, da die Nachfrage gestiegen ist.

Der Vertrag begann am 01. Februar 2015 und endet am 31. Dezember 2016.

6. Vertrag über die Reinigung der Wertstoffsammelstellen im Kreisteil Untertaunus

Der Gesellschaft für Qualifizierung, Aus- und Fortbildung im Rheingau-Taunus-Kreis, Konrad Adenauer Str. 15, 65232 Taunusstein, wurde am 30. Oktober 2014 der Auftrag zur Reinigung der Grünschnittsammelstellen im Kreisteil Untertaunus erteilt.

Gegenstand des Auftrages sind die Kontrolle und Reinigung der Gartenabfallsammelstellen im Kreisteil Untertaunus. Das vereinbarte Entgelt beträgt jährlich € 67.382,45 zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Auftrag begann am 01. Januar 2016 und endete am 31. Dezember 2016.

III. Beteiligungen

1. Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG (BHKG)

Die Biomasse Heidenrod ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Heidenrod, die im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRA 9595 eingetragen ist.

Die BHKG hat ein Biomasse-Heizkraftwerk (BMKW) auf einem in Heidenrod gelegenen Grundstück errichtet. Durch die Abnahme am 14. Februar 2014 hat der Rheingau-Taunus-Kreis eine 25 prozentige Beteiligung an der BHKG zum Kaufpreis von T€ 1.375 erworben. Diese Beteiligung ist dem EAW zugeordnet.

IV. Steuerrechtliche Verhältnisse

Die Abfallentsorgung wird insgesamt steuerlich grundsätzlich als Hoheitsbetrieb behandelt und unterliegt nicht der Steuerpflicht.

Seit dem 01. Januar 1995 unterliegen jedoch nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. April 1995 Leistungen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung mit der DSD als Betrieb gewerblicher Art der allgemeinen Steuerpflicht.

Der Eigenbetrieb erzielte im Wirtschaftsjahr darüber hinaus Einnahmen aus der Vermarktung von Verkaufsverpackungen und der Erzeugung von Energie, die ebenso der allgemeinen Steuerpflicht unterworfen werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verägers ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH, Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besondere in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.